



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Elterngeld und Elternzeit

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Vorwort

Das Elterngeld sichert junge Familien nach der Geburt eines Kindes finanziell ab. Es erleichtert Müttern und Vätern die Entscheidung für eine berufliche Auszeit, um sich intensiv um ihr Baby zu kümmern und als Familie füreinander da zu sein.



Fast alle Eltern und Adoptiveltern in Deutschland nehmen das Elterngeld in Anspruch. In bestimmten Fällen erhalten auch Großeltern und andere Verwandte bis zum dritten Grad das Elterngeld, wenn sie die Betreuung des Kindes übernehmen. Mehr als 90 Prozent der Eltern sehen im Elterngeld eine wichtige Unterstützung für ihre Familie.

Elterngeld und Elternzeit stärken den familiären Zusammenhalt. Viele Eltern wollen ihre familiären und beruflichen Aufgaben partnerschaftlich teilen. So bezieht mittlerweile fast jeder dritte Vater Elterngeld und nimmt sich damit nach der Geburt eines Kindes Zeit für die Familie. Auch für Alleinerziehende sind Elterngeld und Elternzeit eine wichtige Unterstützung. Elterngeld und Elternzeit tragen darüber hinaus zu einer erfolgreichen Rückkehr in den Beruf bei. Dies hilft den Familien dauerhaft, ihr Leben mit eigenem Einkommen zu gestalten. Zudem setze ich mich dafür ein, dass Familien in Zukunft mehr Zeit füreinander haben können. Deshalb arbeiten wir neben der Flexibilisierung der Elternzeit am ElterngeldPlus, das all jene Eltern unterstützen wird, die nach der Geburt ihres Kindes in Teilzeit arbeiten.

Die vorliegende Broschüre informiert Sie ausführlich über die aktuellen gesetzlichen Regelungen und die jüngsten Änderungen zum Elterngeld und zur Elternzeit. Viele wertvolle Tipps finden sich auch unter www.bmfsfj.de. Dort gibt es auch einen Elterngeldrechner, der mit ein paar Klicks die voraussichtliche Höhe des persönlichen Elterngeldanspruchs ermittelt.

Mehr Zeit für Familie durch mehr Partnerschaftlichkeit und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf – damit Sie die Möglichkeit haben, Ihren Alltag flexibler und den Bedürfnissen junger Familien angepasster gestalten zu können.

A handwritten signature in black ink, reading 'Manuela Schwesig' in a cursive script.

Manuela Schwesig
Bundesministerin für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Inhalt

Regelungen zum Elterngeld	7
Elterngeldstellen	45
Aufsichtsbehörden der Länder	61
Regelungen zur Elternzeit	66
Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz	91



Regelungen zum Elterngeld

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz gilt seit dem 1. Januar 2007.

Wer hat Anspruch auf Elterngeld?

Anspruch auf Elterngeld haben **Mütter und Väter**, die

- | ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen,
- | nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind,
- | mit ihren Kindern in einem Haushalt leben und
- | einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Elterngeld wird für **Lebensmonate** des Kindes gewährt.

Die Anspruchsvoraussetzungen müssen grundsätzlich in jedem der beantragten Monate von Anfang an vorliegen.

Der Lebensmonat beginnt mit dem Tag der Geburt und endet im folgenden Monat am Vortag des Geburtstages. Bei Geburt am 15. eines Monats endet der Lebensmonat also am 14. des Folgemonats. Da die Inanspruchnahme des Elterngeldes in den meisten Fällen mit der Inanspruchnahme von Elternzeit verbunden ist, ist dies auch bei der Anmeldung der Elternzeit zu beachten (siehe Regelungen zur Elternzeit).



Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, die das Kind nach der Geburt betreuen – auch wenn es nicht ihr eigenes ist –, können unter denselben Voraussetzungen Elterngeld erhalten.

Für angenommene Kinder und mit dem Ziel der Annahme aufgenommene Kinder gibt es ebenfalls Elterngeld für die Dauer von bis zu 14 Monaten. Die 14-Monats-Frist beginnt, wenn das Kind in den Haushalt aufgenommen wird. Der Anspruch besteht nicht mehr, sobald das Kind das achte Lebensjahr vollendet hat.



Bei schwerer Krankheit, schwerer Behinderung oder Tod der Eltern haben **Verwandte bis dritten Grades** (Urgroßeltern, Großeltern, Onkel und Tanten sowie Geschwister) und ihre Ehegattinnen und Ehegatten Anspruch auf Elterngeld. Auch sie müssen die oben genannten Voraussetzungen erfüllen.

Für Kinder, die auf der Grundlage des Kinder- und Jugendrechts (SGB VIII) in Pflegefamilien leben, kann kein Elterngeld bezogen werden. Das Jugendamt übernimmt den notwendigen Lebensunterhalt, und die Pflegeeltern erhalten laufende monatliche Leistungen, deren Höhe vom örtlichen Jugendamt festgesetzt wird.

Ob Elterngeld bezogen werden kann, ist nicht davon abhängig, ob und in welcher Form der Elternteil, der es beantragt, vor der Geburt gearbeitet hat. Elterngeld können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte, Selbstständige und ebenso Erwerbslose oder Hausfrauen und Hausmänner erhalten.

(Teilzeit-)Erwerbstätigkeit, die 30 Wochenstunden im Durchschnitt eines Bezugsmonats nicht übersteigt, ist während

des Elterngeldbezuges möglich. Wer mehr als 30 Stunden pro Woche arbeitet, gilt als voll erwerbstätig und hat keinen Anspruch auf Elterngeld.

In Zeiten, in denen Erwerbseinkommen ohne Arbeitsleistung bezogen wird, etwa bei Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder im Erholungsurlaub, gilt als Arbeitszeit die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit.

Auch **Auszubildende und Studierende** erhalten Elterngeld. Die jeweilige Ausbildung muss nicht unterbrochen werden. Auf die Anzahl der Wochenstunden, die für die Ausbildung aufgewendet werden, kommt es, anders als bei der Erwerbsarbeit, nicht an.

Keinen Anspruch auf Elterngeld haben Elternpaare, die im Kalenderjahr vor der Geburt ihres Kindes gemeinsam ein zu versteuerndes **Einkommen von mehr als 500.000 Euro** hatten. Für Alleinerziehende entfällt der Elterngeldanspruch ab einem zu versteuernden **Einkommen von mehr als 250.000 Euro** im Kalenderjahr vor der Geburt.

Ausländische Eltern

Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der EU, des EWR und der Schweiz haben ebenso wie Deutsche nach dem Recht der EU in der Regel dann einen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie in Deutschland erwerbstätig sind oder in Deutschland wohnen.

Andere Ausländerinnen und Ausländer haben einen Anspruch, wenn ihr Aufenthalt in Deutschland nach der Art ihres Aufenthaltstitels und ihres Zugangs zum Arbeitsmarkt **voraussichtlich dauerhaft** ist. Wer eine Niederlassungserlaubnis besitzt, erfüllt diese Voraussetzungen ohne Weiteres. Wer eine Aufenthalts-

erlaubnis besitzt, erfüllt die Anspruchsvoraussetzungen nur dann, wenn sie oder er auch zur Erwerbstätigkeit in Deutschland berechtigt ist oder war. Erst nach einem Aufenthalt in Deutschland von drei Jahren kann Elterngeld erhalten, wer eine Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen, zum vorübergehenden Schutz, bei Aussetzung der Abschiebung oder wegen des Bestehens von Ausreisehindernissen besitzt.

Kein Elterngeld erhalten ausländische Eltern, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung oder in Verbindung mit einer Arbeitserlaubnis nur für einen Höchstzeitraum besitzen. Bei diesen Personen wird von Gesetzes wegen ebenso von einem vorübergehenden Aufenthalt ausgegangen wie bei Personen, die als **Asylbewerberin oder Asylbewerber** eine Aufenthaltsgestattung besitzen oder sich **nur geduldet** im Bundesgebiet aufhalten. Auch eine erlaubte Erwerbstätigkeit führt in diesen Fällen nicht zu einem Anspruch auf Elterngeld.

Grenzüberschreitende Situationen

Leben und arbeiten die Eltern in unterschiedlichen Ländern innerhalb der EU, des EWR und der Schweiz (z. B. Grenzgängerinnen und Grenzgänger), ist für die Familienleistungen **vorrangig** das Beschäftigungsland zuständig. Ist nur ein Elternteil erwerbstätig und lebt die Familie mit ihrem Kind in einem anderen Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz, ist der Anspruch im Beschäftigungsland des Elternteils vorrangig. Sind beide Eltern in verschiedenen Mitgliedstaaten der EU, des EWR oder in der Schweiz erwerbstätig, ist der Anspruch in dem Beschäftigungsland vorrangig, das zugleich Wohnland des Kindes ist.

Der andere Staat kann **nachrangig** leistungs verpflichtet sein.
In dem Fall wären von dort Unterschiedsbeträge zu leisten, falls die entsprechende Leistung dort höher ist.

Beispiel:

Die Familie wohnt mit ihrem Kind in Deutschland. Der Vater ist in Frankreich beschäftigt. Die Mutter hat kein Arbeitsverhältnis. In diesem Fall besteht vorrangiger Anspruch auf Elterngeld im Beschäftigungsland, also in Frankreich. Ist das Elterngeld höher als die vergleichbare französische Leistung, erhalten die Eltern aus Deutschland den Unterschiedsbetrag zwischen der französischen Leistung und dem Elterngeld.

Beispiel:

Die Familie wohnt mit ihrem Kind in Deutschland. Der Vater ist in Österreich beschäftigt. Die Mutter hat ein (arbeitslosenversicherungspflichtiges) Arbeitsverhältnis in Deutschland. In diesem Fall besteht ein vorrangiger Anspruch auf Elterngeld in Deutschland, weil beide Elternteile in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten arbeiten und Deutschland das Wohnland des Kindes ist: für die Mutter auf der Grundlage ihres deutschen Erwerbseinkommens vor der Geburt, für den Vater auf der Grundlage seines österreichischen Erwerbseinkommens. Ist die vergleichbare österreichische Leistung (Kinderbetreuungsgeld) höher, erhalten die Eltern von dort den Unterschiedsbetrag zwischen dem Elterngeld und dem Kinderbetreuungsgeld.

Mehr Informationen bieten die Internetseiten „Ihr Europa“:
http://europa.eu/youreurope/citizens/index_de.htm.

Wie hoch ist das Elterngeld?

Das Elterngeld orientiert sich an der Höhe des monatlich verfügbaren Nettoeinkommens, welches der betreuende Elternteil vor der Geburt des Kindes hatte und welches nach der Geburt wegfällt. Das Elterngeld gleicht dieses entfallende Einkommen mit



einer Ersatzrate aus, die nach der Höhe des Einkommens vor der Geburt des Kindes gestaffelt ist. Das entfallende Einkommen wird bei einem maßgeblichen Nettoeinkommen vor der Geburt von 1.240 Euro und mehr **zu 65 Prozent**, von 1.220 Euro **zu 66 Prozent**, zwischen 1.000 Euro und 1.200 Euro **zu 67 Prozent** ersetzt. Das Elterngeld beträgt mindestens 300 Euro und höchstens 1.800 Euro. Die Ermittlung des maßgeblichen Nettoeinkommens wird auf den Seiten 18 ff. erläutert.

Das Elterngeld beträgt auch für nicht erwerbstätige Elternteile **mindestens 300 Euro** monatlich. Bei älteren Geschwisterkindern kann sich der nach den allgemeinen Regeln zustehende Elterngeldanspruch erhöhen. Zu Mehrlingsgeburten beachten Sie bitte die Hinweise auf Seite 14.

Geringverdienende Eltern werden zusätzlich unterstützt. Liegt das maßgebliche Nettoeinkommen eines betreuenden Elternteils vor der Geburt des Kindes **unter 1.000 Euro** monatlich, so wird die **Ersatzrate** in kleinen Schritten von 67 Prozent **auf bis zu 100 Prozent erhöht**. Dabei gilt: Je niedriger das Einkommen dieses Elternteils vor der Geburt war, desto höher ist der prozentuale Ausgleich, den er für das wegfallende Erwerbseinkommen erhält. Für je 2 Euro, die das Einkommen unter 1.000 Euro lag, erhöht sich die Ersatzrate um 0,1 Prozentpunkte.

Beispiel:

Das maßgebliche Nettoeinkommen der Mutter beträgt vor der Geburt des Kindes 700 Euro. Die Geringverdienergrenze liegt bei 1.000 Euro. Daraus ergibt sich eine Differenz von 300 Euro. Diese Differenz führt dazu, dass sich die Ersatzrate um 15 Prozent auf 82 Prozent erhöht. Das Elterngeld der Mutter beträgt also 82 Prozent des wegfallenden Einkommens.

Rechenweg:

300 Euro geteilt durch 2 Euro gleich 150

150 mal 0,1 Prozentpunkte gleich 15 Prozentpunkte

67 Prozent plus 15 Prozentpunkte gleich 82 Prozent

Elterngeld für Eltern mit ausländischem Einkommen

Berücksichtigt wird bei der Elterngeldberechnung Einkommen, das in **Deutschland**, in einem anderen **Mitgliedstaat der Europäischen Union**, in einem der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) **Island**, **Liechtenstein** und **Norwegen**, oder in der **Schweiz** versteuert wird.

Einnahmen, die in anderen Staaten versteuert werden, werden nicht als Einkommen bei der Elterngeldberechnung berücksichtigt.

Eltern, die nur ausländische Einkünfte hatten, welche nicht als Einkommen für das Elterngeld berücksichtigt werden, die aber trotzdem die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, erhalten den **Mindestbetrag des Elterngeldes in Höhe von 300 Euro**.

Elterngeld bei Mehrlingsgeburten (Zwillinge, Drillinge usw.)



Bei Mehrlingsgeburten steht den Eltern nach der neuen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts für jeden Mehrling ein eigenständiger Elterngeldanspruch zu, der sich jeweils um 300 Euro für jedes Mehrlingsgeschwisterkind erhöht. Nach dieser Rechtsprechung zusätzlich zustehende Elterngeldansprüche können Mehrlingseltern ggf. auch rückwirkend geltend machen.

Bitte beachten Sie dazu die Informationen auf dem Einlegeblatt oder die Erläuterungen unter <http://www.bmfsfj.de>
(Suchbegriff: **Elterngeld Zwillinge**)

Elterngeld für Geschwisterkinder

Familien mit mehr als einem Kind können einen **Geschwisterbonus** erhalten. Das nach den allgemeinen Regeln zustehende Elterngeld (auch der Mindestbetrag von 300 Euro) wird **um 10 Prozent, mindestens aber um 75 Euro im Monat erhöht**.

Bei zwei Kindern im Haushalt besteht der Anspruch auf den Erhöhungsbetrag so lange, bis das ältere Geschwisterkind drei Jahre alt ist. Bei drei und mehr Kindern im Haushalt genügt es, wenn mindestens zwei der älteren Geschwisterkinder das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit dem Ende des Bezugsmonats, in dem das ältere Geschwisterkind sein drittes bzw. sechstes Lebensjahr vollendet, entfällt der Erhöhungsbetrag. Der Anspruch auf den Grundbetrag des Elterngeldes bleibt bis zum Ende des Bezugszeitraums von zwölf oder 14 Monaten bestehen. Sonderregelungen gelten für angenommene Kinder und Kinder mit Behinderung.

Beispiel:

Das erste Kind der Familie ist am 13. Juli 2011 geboren und vollendet sein drittes Lebensjahr am 12. Juli 2014. Vor der Geburt des zweiten Kindes am 5. Januar 2014 beträgt das maßgebliche Nettoeinkommen der Mutter 1.000 Euro. Da das ältere Kind während des siebten Lebensmonats des jüngeren Kindes sein drittes Lebensjahr vollendet, erhöht sich das nach dem wegfallenden Einkommen berechnete Elterngeld von 670 Euro (67 Prozent von 1.000 Euro) für diese ersten sieben Monate um zehn Prozent, das wären 67 Euro, mindestens aber 75 Euro. Beantragt die Mutter also etwa für die ersten zwölf Lebensmonate des jüngeren Kindes Elterngeld, erhält sie in den ersten sieben Monaten 745 Euro (670 Euro plus 75 Euro) und danach für fünf weitere Monate den Grundbetrag von 670 Euro.

Wie lange kann Elterngeld bezogen werden?

Elterngeld kann in den ersten 14 Lebensmonaten in Anspruch genommen werden. Ein Elternteil kann mindestens für zwei Monate (Mindestbezugszeit) und höchstens für zwölf Monate Elterngeld in Anspruch nehmen.

Beide Eltern haben grundsätzlich gemeinsam Anspruch auf insgesamt zwölf Monatsbeträge, die jeweils für Lebensmonate des Kindes zustehen.

Anspruch auf zwei weitere Monatsbeträge haben die Eltern, wenn beide vom Angebot des Elterngeldes Gebrauch machen möchten (Partnermonate). Anspruch auf die Partnermonate besteht, wenn sich bei den Eltern für zwei Bezugsmonate das Erwerbseinkommen mindert (etwa durch Arbeitszeitreduzierung während des Elterngeldbezuges oder durch Mutterschutz).

Verteilung der Monate auf die Eltern

In den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes steht pro Lebensmonat ein Monatsbetrag zur Verfügung. Nutzen die Eltern die Partnermonate, gibt es also insgesamt maximal 14 Monatsbeträge, ansonsten zwölf Monatsbeträge. Die Elterngeldmonate müssen nicht an einem Stück genommen werden, sondern können auch zeitlich getrennt liegen. Dies gilt auch für die Partnermonate.

Lebensmonate des Kindes, in denen der Mutter mindestens für einen Tag Mutterschaftsleistungen (insbesondere Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenversicherung, der Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld oder Dienstbezüge für Beamtinnen während der Mutterschutzfrist) zustehen, gelten als Monate, für die die Mutter Elterngeld bezieht. Die Mutterschaftsleistungen dienen einem ähnlichen Zweck wie das Elterngeld. Deshalb können diese Leistungen nicht nebeneinander gewährt werden. Erhält die Mutter in den ersten beiden Lebensmonaten des Kindes Mutterschaftsleistungen, werden zwei Elterngeldbezugsmonate von ihr verbraucht. Der Vater kann in dieser Zeit für sich Elterngeld in Anspruch nehmen. Die Gesamtzahl der den Eltern zustehenden Elterngeldmonate reduziert sich jedoch um die Anzahl der Monate mit Bezug von Mutterschaftsleistungen.

Die verbleibenden Monatsbeträge können die Eltern bis auf die Partnermonate frei untereinander aufteilen. Sie können Elterngeld nacheinander oder gleichzeitig ausgezahlt bekommen. Bei gleichzeitigem Bezug verbrauchen die Eltern zusammen jeden Monat zwei Monatsbeträge.

Beispiel:

- Die Mutter kann in den Lebensmonaten 1 bis 12 und der Vater in den Lebensmonaten 13 und 14 Elterngeld beziehen.
- Beide Eltern können in den ersten sieben Monaten Elterngeld gleichzeitig beziehen. Dann sind die Beträge für 14 Monate ebenfalls verbraucht.
- Die Mutter erhält in den Lebensmonaten 1 und 2 Mutterschaftsleistungen und bezieht danach bis zum 12. Lebensmonat Elterngeld. Der Vater kann in den Lebensmonaten 13 und 14 Elterngeld erhalten.

Elterngeld für Alleinerziehende

Alleinerziehende, bei denen sich für zwei Bezugsmonate das Erwerbseinkommen mindert, können allein bis zu 14 Monate Elterngeld erhalten. Bedingung ist, dass das Kind nur bei dem Elternteil in der Wohnung lebt, dem auch die **elterliche Sorge** oder zumindest das **Aufenthaltsbestimmungsrecht** allein zusteht. Das Gleiche gilt, wenn der Elternteil eine einstweilige Anordnung erwirkt hat, mit der ihm zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht vorläufig zur alleinigen Ausübung übertragen worden ist. **Bei gemeinsamer Wohnung der Eltern sind die Voraussetzungen nicht erfüllt.** Ob der andere Elternteil in einer anderen Wohnung gemeldet ist oder noch einen zweiten Wohnsitz hat, ist nicht entscheidend. Es kommt auf die tatsächliche Lebenssituation an.

Übertragung der Partnermonate aus anderen Gründen

Ist bei Elternpaaren dem einen Elternteil die Betreuung des Kindes **objektiv unmöglich**, etwa wegen **schwerer Krankheit oder Schwerbehinderung**, erhält der andere Elternteil für bis zu 14 Monate Elterngeld, wenn die sonstigen Voraussetzungen der zusätzlichen Monate erfüllt sind, also eine Einkommensminderung in dieser Zeit vorliegt. Medizinische Gründe können durch die Vorlage eines ärztlichen Attests festgestellt werden.

Eine Unmöglichkeit liegt nicht vor, wenn die Partnerin oder der Partner ausnahmsweise keinen Anspruch auf Elternzeit hat, mit der Inanspruchnahme von Elternzeit den Arbeitsplatz gefährdet sieht oder eine berufliche Auszeit aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht gezogen wird.

Auch wenn eine **Gefährdung des Kindeswohls** einem Betreuungswechsel unter den Eltern entgegensteht, kann der betreuende Elternteil die zusätzlichen Monate selbst in Anspruch nehmen. Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt nur in besonderen Ausnahmefällen vor. Dies kommt in Betracht, wenn die Betreuung durch einen Elternteil nach Auffassung des Jugendamtes die ernsthafte Besorgnis einer Schädigung für das körperliche und seelische Wohl des Kindes begründet.

Verlängerung des Auszahlungszeitraums

Das Elterngeld kann **bei gleicher Gesamtsumme auf die doppelte Anzahl der Monate gedehnt** werden. Eine Person kann dann bis zu 24 Monate halbes Elterngeld beziehen, eine alleinerziehende Person bis zu 28 halbe Monatsbeträge, wenn kein Anspruch auf Mutterschaftsleistungen besteht. Bezieht eine alleinerziehende Person für genau zwei Lebensmonate des Kindes Mutterschaftsleistungen, würden ihr noch 24 halbe Beträge zur Verfügung stehen. Auch die Partnermonate können gedehnt werden.

Wie wird das maßgebliche Nettoeinkommen für das Elterngeld ermittelt?

Die Höhe des einkommensabhängigen Elterngeldes berechnet sich nach dem **Einkommen der Antragstellerin oder des Antragstellers**. Dazu wird zunächst das durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen ermittelt. Davon werden dann in einem vereinfachten Verfahren Steuern und Sozialabgaben abgezogen.

Nichtselbstständig Erwerbstätige

Ausgangspunkt für die Ermittlung des maßgeblichen Nettoeinkommens ist bei nichtselbstständig Erwerbstätigen (z. B. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte, zur Ausbildung Beschäftigte) das **persönliche steuerpflichtige Brutto-Erwerbseinkommen der letzten zwölf Kalendermonate vor dem Geburtsmonat des Kindes**, für das jetzt Elterngeld beantragt wird. Grundlage sind die Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers. Arbeitgeber sind – soweit erforderlich – verpflichtet, der Elterngeldstelle Bescheinigungen über das Arbeitsentgelt und die Arbeitszeit auszustellen.

Bei der Einkommensermittlung bleiben grundsätzlich solche Kalendermonate unberücksichtigt, in denen aufgrund der Mutterschutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz eine Beschäftigung nicht zulässig war. (Monate mit Beschäftigungsverbot nach beamten- oder soldatenrechtlichen Mutterschutzvorschriften fließen hingegen in die Einkommensermittlung ein.) Unberücksichtigt bleiben ebenfalls Monate mit Bezug von Mutterschaftsgeld oder Elterngeld (nicht jedoch Zeiten einer verlängerten Elterngeldauszahlung) sowie Monate, in denen aufgrund einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung oder wegen Wehr- oder Zivildienstpflichten das Einkommen gesunken ist. Statt dieser Monate werden dann weiter zurückliegende Monate zugrunde gelegt. Sollte diese Ausklammerung von Monaten und der damit verbundene Rückgriff auf frühere Monate jedoch nachteilig sein, können die Eltern schriftlich darauf verzichten.

Kalendermonate, in denen aus anderen Gründen kein zu berücksichtigendes Erwerbseinkommen erzielt wurde, werden mit null Euro angesetzt.

Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen zählen alle Einkünfte aus Haupt- und Nebenbeschäftigungen und auch vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkünfte, wie z. B. aus einem „**Minijob**“. Auch die Lohnfortzahlung während eines Urlaubs oder einer Krankheit fließt als Erwerbseinkommen in die Berechnung mit ein. Nicht berücksichtigt werden **sonstige Bezüge** (also insbesondere **Einmalzahlungen**, wie z. B. 13. und 14. Monatsgehälter, einmalige Abfindungen und Leistungsprämien, nicht fortlaufend gezahlte Urlaubsgelder und Weihnachtsgeldern). Auch steuerfreie Einnahmen bzw. Entgeltbestandteile (z. B. steuerfreie Zuschläge, Trinkgelder) bleiben außer Betracht.

Vom so ermittelten Bruttoeinkommen wird ein **Abzug für Werbungskosten** vorgenommen. Denn das Elterngeld orientiert sich an dem vor der Geburt des Kindes verfügbaren Erwerbseinkommen – und Werbungskosten sind Aufwendungen, die zur Einkommenserzielung aufgebracht werden und die nicht für die allgemeine Lebensführung zur Verfügung stehen. Im Interesse einer einfachen Antragstellung werden diese Kosten mit einem Zwölftel des steuerlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrags abgezogen. Das sind monatlich zurzeit 83,33 Euro. Dies gilt auch für Einkommen aus einem Minijob.



Selbstständige

Ausgangspunkt der Berechnung ist bei Selbstständigen **der Gewinn laut Steuerbescheid des letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraums vor der Geburt** des Kindes. Gab es im Gewinnermittlungszeitraum, der diesem Veranlagungszeitraum zugrunde liegt, jedoch Einkommensausfälle aus den zuvor im Abschnitt für nichtselbstständig Erwerbstätige aufgezählten Gründen (z. B. aufgrund einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung), wird

auf Antrag der Steuerbescheid des vorangegangenen Veranlagungszeitraums zugrunde gelegt.

Liegt der maßgebliche Steuerbescheid zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, kann das Einkommen durch andere Unterlagen, wie den letzten verfügbaren Einkommensteuerbescheid, eine vorhandene Einnahmen-Überschussrechnung oder durch eine Bilanz, glaubhaft gemacht werden. Das Elterngeld wird dann auf dieser Grundlage vorläufig bis zum Nachreichen des maßgeblichen Steuerbescheids gezahlt.

Für die weitere Einkommensberechnung wird die Summe der positiven Einkünfte aus den verschiedenen selbstständigen Einkunftsarten berücksichtigt. Die für eine Einkunftsart ausgewiesenen Verluste werden nicht mit Gewinnen einer anderen Einkunftsart verrechnet, sondern werden mit null Euro angesetzt.

Mischeinkommen aus selbstständiger und nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit

Lagen im Bemessungszeitraum der letzten zwölf Monate vor der Geburt oder im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) vor der Geburt Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit vor, werden die **Einkünfte aus selbstständiger** und auch aus **nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit aus dem Kalenderjahr vor der Geburt** ermittelt. Damit wird sichergestellt, dass die Bemessungszeiträume für beide Einkunftsarten deckungsgleich sind und alle Einkünfte im Bemessungszeitraum vollständig erfasst werden. Auch die ausnahmsweise Zugrundelegung des vorangegangenen Kalenderjahrs kann nur für beide Einkunftsarten einheitlich beantragt werden.

Bei Mischeinkünften werden die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit auf Grundlage der Lohn- und Gehaltsbeschei-

nigungen für das maßgebliche Kalenderjahr ermittelt. Der Zeitraum der letzten zwölf Monate vor der Geburt bleibt in diesen Fällen außer Betracht. Die Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit werden wie auch sonst auf Grundlage des Steuerbescheides für das maßgebliche Kalenderjahr ermittelt.

Abzüge für Steuern und Sozialabgaben einheitlich für Selbstständige und Nichtselbstständige

Alle für die einzelnen Einkunftsarten aus selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit ermittelten Beträge werden nun addiert und durch zwölf geteilt. Vom so erhaltenen **monatlichen Durchschnittseinkommen** aus dem zwölfmonatigen Bemessungszeitraum vor der Geburt werden **Steuern und Sozialabgaben in pauschalierter Form** abgezogen.

Da die pauschalierten Abzüge möglichst nah an den tatsächlichen Abzügen der Eltern liegen sollen, werden bestimmte Abzugsmerkmale – z. B. Steuerklasse, Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung – ermittelt.



Bei den **Steuern** werden Abzüge für die Einkommensteuer, den Solidaritätszuschlag und – sofern der Elternteil kirchensteuerpflichtig ist – für die Kirchensteuer vorgenommen. Die Kirchensteuer wird einheitlich mit 8 Prozent der anfallenden Einkommensteuer angesetzt.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Steuerabzüge ist das bereits ermittelte monatliche Durchschnittseinkommen – vermindert um eine Vorsorgepauschale. Pauschal vom Arbeitgeber besteuerte Einkünfte (z. B. aus Minijobs) bleiben hier außer Betracht, da die Eltern auf diese keine Steuern entrichten.

Erforderliche Angaben für die Steuerabzüge sind die **Steuerklasse** (bei Teilnahme am Faktorverfahren für Steuerklasse IV mit Faktor), die **Kirchensteuerpflicht**, die **Rentenversicherungspflicht** (für die Bestimmung der maßgeblichen Vorsorgepauschale) und die Anzahl der **Kinderfreibeträge** für ältere Geschwister. Andere individuell eingetragene Freibeträge werden nicht berücksichtigt.

Die Steuerklasse VI (z. B. für Nebenbeschäftigung) wird elterngeldrechtlich nicht berücksichtigt. Selbstständige sind steuerrechtlich in keine Lohnsteuerklasse eingereiht; daher wird für sie beim Elterngeld fiktiv grundsätzlich die Steuerklasse IV ohne Faktor berücksichtigt. Wurde zusätzlich zur selbstständigen Arbeit auch nichtselbstständig gearbeitet und waren die daraus erzielten Einkünfte mindestens so hoch wie der maßgebliche Gewinn aus der Selbstständigkeit, wird die Steuerklasse angewendet, die sich aus den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen ergibt.

Mit diesen Abzugsmerkmalen werden die Abzüge für Steuern auf Grundlage des vom Bundesfinanzministerium herausgegebenen und in der Lohnabrechnung gebräuchlichen **Programmablaufplans für die Steuerberechnung im Lohnsteuerverfahren** berechnet. Sowohl für die Berechnung der Steuerabzüge für das Einkommen im Bemessungszeitraum vor der Geburt als auch für Monate mit Einkünften während des Elterngeldbezuges gilt der Programmablaufplan, der am 1. Januar des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes gegolten hat.

Neben den Steuerabzügen finden auch **Abzüge für gesetzliche Sozialabgaben** statt: Es werden **9 Prozent** des Einkommens für die Kranken- und Pflegeversicherung, **10 Prozent** für die Rentenversicherung und **2 Prozent** für die Arbeitsförderung abgezogen, sofern eine Versicherungspflicht in dem jeweiligen gesetzlichen Sozialversicherungszweig bestanden hat. Der Pauschalabzug für die Rentenversicherung erfolgt auch, wenn eine Beitragspflicht z. B. in ein berufsständisches Versorgungswerk bestanden hat. Der Pauschalabzug für die Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt nicht bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten. Private Versicherungen führen nicht zum Abzug der jeweiligen Pauschalbeträge.

Grundlage für die Berechnung der Sozialabgabenabzüge ist das bereits ermittelte monatliche Durchschnittseinkommen – ohne vorherigen Abzug der Werbungskostenpauschale und ohne Einkünfte aus einem Minijob; Einkünfte aus „Midijobs“ (zwischen 450 und 850 Euro monatlich) werden in vermindertem Umfang nach der „Gleitzoneformel“ einbezogen.

Der nach den Abzügen für Steuern und Sozialabgaben verbleibende Betrag ist das **maßgebliche Nettoeinkommen**, welches mit dem Elterngeld prozentual ersetzt wird.

Die **Angaben zu allen Abzugsmerkmalen für Steuern und Sozialabgaben** werden bei Beschäftigten aus den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen und bei Selbstständigen aus dem Steuerbescheid entnommen. Bei Beschäftigten werden grundsätzlich die Abzugsmerkmale aus der letzten Lohn- und Gehaltsbescheinigung des Bemessungszeitraums vor der Geburt berücksichtigt. Soweit sich jedoch eines der Abzugsmerkmale (z. B. die Steuerklasse) im Bemessungszeitraum geändert hat, ist das Merkmal maßgeblich, das im Bemessungszeitraum in der überwiegenden Zahl der Monate mit Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit

gegolten hat. Galten die Abzugsmerkmale in der gleichen Zahl der Monate, wird das Merkmal zugrunde gelegt, das zuletzt galt.

Beispiel Steuerklassenwechsel:

Im Bemessungszeitraum vom September 2012 bis August 2013 hat die Mutter nichtselbstständig gearbeitet. Bis einschließlich Februar 2013 hatte sie die Steuerklasse V und ab März bis August 2013 die Steuerklasse III. Steuerklasse V galt also in sechs Monaten des Bemessungszeitraums, die Steuerklasse III ebenfalls in sechs Monaten. Somit galt keines der beiden Abzugsmerkmale überwiegend. Maßgeblich für die Elterngeldberechnung ist daher die zuletzt aus der Lohn- bzw. Gehaltsbescheinigung ersichtliche Steuerklasse III.

Beispiel Wegfall der Kirchensteuerpflicht:

Im Bemessungszeitraum vom Juli 2012 bis Juni 2013 hat der Vater nichtselbstständig gearbeitet. Bis einschließlich Februar 2013 war er laut Lohn- bzw. Gehaltsbescheinigung kirchensteuerpflichtig. Durch Kirchenaustritt entfällt ab März 2013 die Kirchensteuerpflicht. Die Kirchensteuerpflicht hat jedoch in acht Monaten und damit in der überwiegenden Zahl der Monate vorgelegen und ist daher als Abzugsmerkmal zu berücksichtigen.

Die so ermittelten Abzugsmerkmale werden dann einheitlich auf alle zu berücksichtigenden Einkünfte aus selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit angewendet und gelten ebenfalls in Bezug auf eventuelles Einkommen während des Elterngeldbezuges.

Erwerbseinkünfte während des Elterngeldbezugs

Während des Elterngeldbezuges kann Teilzeit von bis zu 30 Wochenstunden im Durchschnitt eines Lebensmonats gearbeitet werden. Weil sich die Höhe des Elterngeldes an der Höhe des wegfallenden Einkommens orientiert, ist das Einkommen aus der Teilzeit beim Elterngeld zu berücksichtigen. Der Elternteil erhält das Elterngeld als Ersatz für das entfallende Teileinkommen, also für die **Differenz** zwischen dem ermit-

telten **monatlichen Durchschnittseinkommen vor der Geburt** und dem voraussichtlich **durchschnittlich erzielten Einkommen während des Elterngeldbezuges**.

Einkünfte aus Minijobs werden ebenso wie vor der Geburt auch während des Elterngeldbezuges als Einkommen berücksichtigt. Ein anrechnungsfreier Hinzuverdienst ist also nicht möglich, wenn einkommensabhängiges Elterngeld bezogen wird. Fortlaufende Bezüge, die während des Elterngeldbezuges auch ohne Arbeitsleistung gewährt werden (z. B. Sach- und Dienstleistungen wie die fortlaufende private Nutzung eines Dienstwagens), werden ebenfalls als Einkommen in die Elterngeldberechnung einbezogen. Das Einkommen während des Elterngeldbezuges wird in derselben Weise und anhand derselben Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben ermittelt wie das Einkommen vor der Geburt. Als maßgebliches Einkommen vor der Geburt werden maximal 2.770 Euro berücksichtigt. Die Höhe der Ersatzrate des Elterngeldes richtet sich nach dem Einkommen vor der Geburt: Sie beträgt mindestens 65 bzw. 67 Prozent und steigt bei Einkommen von unter 1.000 Euro vor der Geburt auf bis zu 100 Prozent.

Auch bei Teilzeiteinkommen während des Elterngeldbezuges beträgt das Elterngeld mindestens 300 Euro monatlich.

Beispiel:

Der Vater hat vor der Geburt ein maßgebliches Nettoeinkommen von 3.000 Euro und nach der Geburt von 1.000 Euro. Dann beträgt die Differenz zwischen dem zu berücksichtigenden Höchstbetrag für das Einkommen vor der Geburt (2.770 Euro) und dem Einkommen nach der Geburt (1.000 Euro) 1.770 Euro. Sein Elterngeld beträgt somit 1.150,50 Euro (65 Prozent von 1.770 Euro).

Die Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung während des Elterngeldbezuges ist der Elterngeldstelle umgehend mitzuteilen, damit diese das Elterngeld neu berechnen kann. Das Elterngeld für die **Monate ohne Erwerbseinkommen** und für die **Monate mit (Teilzeit-)Erwerbseinkommen** wird gesondert berechnet.

Das Elterngeld wird **für Lebensmonate des Kindes** gezahlt, **nicht für Kalendermonate**. Daher werden der Stundenumfang und das erzielte Einkommen aus der Teilzeitarbeit in diesen Lebensmonaten geprüft. Dies sollte bei der Anmeldung von Elternzeit bzw. bei der Aufnahme einer Teilzeitarbeit berücksichtigt werden.

Auch **Selbstständige** können ihre Arbeit fortführen, solange ihre Arbeitszeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats nicht übersteigt. Sie haben zu erklären, dass sie diese Grenze nicht überschreiten, und dies glaubhaft zu machen. Dazu müssen sie erklären, welchen Umfang ihre Arbeitszeit in der Regel bisher hatte und welche Vorkehrungen im Betrieb getroffen wurden, um die Reduzierung ihrer Tätigkeit aufzufangen (z. B. Einstellung einer Ersatzkraft, Übernahme von Aufgaben durch vorhandene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Reduzierung der durchgeführten Aufträge).

Auch bei **Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit während des Elterngeldbezuges** – wobei eine aktiv ausgeübte Erwerbstätigkeit nicht Voraussetzung ist – richtet sich die Höhe des Elterngeldes nach der Differenz zwischen dem monatlichen Durchschnittseinkommen vor der Geburt (höchstens 2.770 Euro) und dem monatlichen Durchschnittseinkommen während des Elterngeldbezuges.

Beispiel:

Die selbstständige Mutter hat vor der Geburt ein Einkommen von 1.500 Euro. In den ersten beiden Monaten nach der Geburt hat sie ein Einkommen von 400 Euro, im dritten bis siebten Lebensmonat kein Einkommen und im achten Monat ein Einkommen von 700 Euro. Sie erhält für den dritten bis siebten Lebensmonat 975 Euro Elterngeld (65 Prozent von 1.500 Euro). In den Lebensmonaten 1, 2 und 8 hatte sie ein durchschnittliches Einkommen von 500 Euro. Es sind also 1.000 Euro monatlich weggefallen. Sie erhält in den drei Monaten jeweils 650 Euro Elterngeld (65 Prozent von 1.000 Euro).

Bei voraussichtlichem Einkommen während des Elterngeldbezuges ist vom Elternteil zunächst eine Prognose über das voraussichtliche Einkommen vorzunehmen. Auf deren Grundlage wird das Elterngeld bis zum endgültigen Nachweis der Einkünfte vorläufig gezahlt. Da Gewinneinkünfte während des Elterngeldbezuges nicht anhand eines Steuerbescheides ermittelt werden können, sind sie gesondert nachzuweisen: anhand einer Einnahmen-Überschussrechnung oder einer Bilanz. Dazu kann eine Steuerberatung empfehlenswert sein.

Als Betriebsausgaben werden pauschal grundsätzlich 25 Prozent der Einnahmen (auf Antrag die tatsächlichen Betriebsausgaben) abgezogen. Die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben erfolgen in derselben Weise und anhand derselben Abzugsmerkmale wie für das Einkommen vor der Geburt.

Die zeitliche Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben in den Elterngeldbezugszeitraum wird gemäß steuerrechtlichen Grundsätzen vorgenommen – je nach Art des gewählten Einkommensnachweises entweder nach dem Zuflussprinzip oder nach dem Realisationsprinzip.

Wird eine Einnahmen-Überschussrechnung erstellt, gilt das steuerrechtliche Zuflussprinzip. Danach ist eine Einnahme

zum Zeitpunkt ihres Zahlungseingangs zu berücksichtigen. Ohne Bedeutung ist, wann die der Zahlung zugrunde liegende Leistung erbracht wurde. Sind nach der Geburt während des Elterngeldbezugs z. B. Einnahmen aus früheren Arbeitsleistungen und früheren Rechnungen zu verzeichnen, ist dieses Einkommen beim Elterngeld zu berücksichtigen.

Soweit Selbstständige über Gewinneinkünfte Buch führen, gilt das Realisationsprinzip. Dies betrifft grundsätzlich die Einkünfte von Gewerbetreibenden, da diese bilanzierungspflichtig sind, aber auch Einkünfte von Personen, die freiwillig Buch führen. Nach dem Realisationsprinzip ist für die zeitliche Zuordnung einer Einnahme der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem der Gewinn entstanden ist, also realisiert wurde. Dies ist bei Lieferungen und anderen Leistungen dann der Fall, wenn der Leistungsverpflichtete die von ihm geschuldete Erfüllungshandlung „wirtschaftlich erbracht“ hat und ihm die Forderung auf die Gegenleistungen (die Zahlung) grundsätzlich sicher ist.

Wo gibt es Hilfe zur Bestimmung der Höhe des Elterngeldes?

Über die Erläuterungen in dieser Broschüre hinaus können die zuständigen Elterngeldstellen vor Ort nähere Hinweise für die persönliche Situation geben. Insbesondere für Eltern mit Einkünften aus verschiedenen Erwerbstätigkeiten bzw. verschiedenen Einkunftsarten ist eine Beratung bei ihrer Elterngeldstelle empfehlenswert.

Eine Orientierung über die Höhe des zu erwartenden Elterngeldanspruches kann der Elterngeldrechner auf der Internetseite des Bundesfamilienministeriums geben (www.bmfsfj.de bzw. www.familien-wegweiser.de). Verbindlich ermittelt wird der Elterngeldanspruch durch die Elterngeldstellen.

Wie werden Steuerklassen und steuerliche Freibeträge berücksichtigt?

Bei der Berechnung des maßgeblichen Nettoeinkommens, von dem die Höhe des Elterngeldes abhängt, werden in einem vereinfachten Verfahren auch Abzüge für Steuern vorgenommen. Die **Steuerklasse** und die Anzahl der **Kinderfreibeträge** für ältere Geschwister beeinflussen die Höhe dieses Steuerabzugs. Andere individuell eingetragene Steuerfreibeträge bleiben außer Betracht. Zusammen veranlagte Eheleute können durch die Wahl ihrer Steuerklasse Einfluss auf die Höhe des Steuerabzugs nehmen.

Grundsätzlich ist die Steuerklasse bzw. die Anzahl der Kinderfreibeträge maßgeblich, die aus der letzten Lohn- und Gehaltsbescheinigung ersichtlich ist. Bei einer Änderung wird die zuletzt geltende Eintragung jedoch nur berücksichtigt, wenn nicht eine frühere Eintragung in der überwiegenden Zahl der Monate des Bemessungszeitraums vor der Geburt mit entsprechenden Einkünften gegolten hat.

Beispiel:

Im Bemessungszeitraum vom Mai 2012 bis April 2013 hat die Mutter nichtselbstständig gearbeitet. In den Monaten Mai bis August 2012 hatte sie die Steuerklasse I (vier Monate). Nach der Eheschließung mit dem Vater des erwarteten Kindes hat sie ab September 2012 bis Januar 2013 die Steuerklasse V (fünf Monate). Diese lässt sie ab Februar 2013 ändern und hat für die Monate Februar bis April 2013 die Steuerklasse III (drei Monate). Die Steuerklasse V galt somit in der überwiegenden Zahl der Monate und ist daher maßgebliches Abzugsmerkmal für die Elterngeldberechnung.

Werden Einnahmen, die nicht Erwerbseinkommen sind, berücksichtigt?

Entgeltersatzleistungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld, Gründungszuschuss, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Renten), **Stipendien, BAföG oder Arbeitslosengeld II** zählen nicht zum Erwerbseinkommen. Sie werden daher nicht bei der Einkommensermittlung für das Elterngeld berücksichtigt.

Gibt es Elterngeld während des Bezuges von Arbeitslosengeld?

Steht eine Person dem Arbeitsmarkt zur Verfügung, kann sie bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen Arbeitslosengeld beziehen. Daneben kann Elterngeld in Höhe von 300 Euro gezahlt werden. Die Person kann sich aber auch dafür entscheiden, zunächst das Elterngeld für das ausfallende Einkommen zu beziehen und im Anschluss daran ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend zu machen.

Wie werden Elterngeld und andere Leistungen aufeinander angerechnet?

Elterngeld und Mutterschaftsleistungen

Die Mutterschaftsleistungen nach der Geburt des Kindes (insbesondere Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenversicherung, der Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld oder Dienstbezüge für Beamtinnen während der Mutterschutzfrist) werden **auf das Elterngeld voll angerechnet**.

Denn Mutterschaftsleistungen, die der Mutter für die Zeit ab dem Tag der Geburt des Kindes zustehen, dienen dem gleichen Zweck wie das Elterngeld, sodass Elterngeld nicht zusätzlich gezahlt werden kann. Auch Mutterschaftsleistungen, die der Mutter für die Zeit vor der Geburt eines weiteren Kindes zustehen, werden voll auf das zustehende Elterngeld angerechnet. Dies kann etwa der Fall sein, wenn die Mutter für das erste Kind zwölf Monate lang Elterngeld in Anspruch nimmt und das zweite Kind bereits zehn Monate nach dem ersten Kind geboren wird. Die gleichen Anrechnungsregelungen gelten für Bezüge, die etwa Beamtinnen während der Zeit der Mutterschutzfristen erhalten.

Da diese Mutterschaftsleistungen grundsätzlich das wegfallende Erwerbseinkommen vollständig ersetzen, verbleibt während des Anrechnungszeitraums im Regelfall kein Elterngeld, das ausgezahlt werden könnte. Die Anrechnung erfolgt taggenau und die Mutterschaftsleistungen werden anders als das Elterngeld in Tagen berechnet. Daher kann im letzten Lebensmonat des Kindes, in dem Mutterschaftsleistungen bezogen werden, bereits ein ergänzender Anspruch auf Elterngeld bestehen. Auf einen entsprechenden Antrag sollte daher nicht verzichtet werden.

Das vom Bundesversicherungsamt gezahlte Mutterschaftsgeld in Höhe von einmalig 210 Euro für Arbeitnehmerinnen, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind, gleicht wegfallendes Erwerbseinkommen nicht aus und wird deshalb nicht auf das Elterngeld angerechnet.

Beispiel:

Die vor der Geburt des Kindes erwerbstätige Mutter ist alleinerziehend und hat Anspruch auf 14 Monate Elterngeld. Das Kind wird am errechneten Termin geboren. Dann besteht bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Geburt Anspruch auf Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss. Dieser Anspruch wird auf das Elterngeld angerechnet. Im ersten Lebensmonat des Kindes kommt daher kein Elterngeld zur Auszahlung. Für die Tage des zweiten Monats, für die keine Mutterschaftsleistungen zustehen, wird anteiliges Elterngeld gezahlt. Ab dem dritten Lebensmonat wird dann nach dem Wegfall der Mutterschaftsleistungen das volle Elterngeld bezogen.

Elterngeld und andere Sozialleistungen

Alle Eltern, die ihr Kind selbst betreuen und deswegen nach der Geburt nicht mehr als 30 Wochenstunden arbeiten, erhalten Elterngeld mindestens in Höhe des Mindestbetrages von 300 Euro ausgezahlt. Reicht das Elterngeld allein oder zusammen mit weiterem Haushaltseinkommen nicht aus, um den Bedarf der Familie zu decken, besteht ein Anspruch auf weitere Sozialleistungen.

Beim **Arbeitslosengeld II („Hartz IV“)**, **bei der Sozialhilfe oder beim Kinderzuschlag** wird das Elterngeld grundsätzlich vollständig, also auch in Höhe des Mindestbetrages von 300 Euro, als Einkommen angerechnet. Denn wer hilfebedürftig ist, muss zunächst das eigene Einkommen einsetzen, um für sich und seine Familie aufzukommen. Daher ist das Elterngeld, ebenso wie z. B. Arbeitslosengeld, Unterhalts- und Unterhaltsvorschussleistungen oder das Kindergeld, voll als Einkommen zu berücksichtigen. Der Bedarf der Familie wird weiterhin durch die staatlichen Leistungen umfassend gesichert, z. B. beim Arbeitslosengeld II über die Regelsätze, die Übernahme der Kosten der Unterkunft und die Leistungen für Mehrbedarfe.

Alle Elterngeldberechtigten, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag beziehen **und** die vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren, erhalten einen **Elterngeldfreibetrag**. Der Elterngeldfreibetrag entspricht dem Einkommen vor der Geburt, das für das Elterngeld maßgeblich ist, beträgt jedoch höchstens 300 Euro. Bis zu dieser Höhe bleibt das Elterngeld bei den genannten Leistungen anrechnungsfrei und steht also zusätzlich zu diesen Leistungen zur Verfügung.

Beispiele zum Elterngeldfreibetrag:

Die Mutter hatte vor der Geburt des Kindes ein maßgebliches Nettoeinkommen von 650 Euro und bleibt nach der Geburt für das Kind zu Hause. Sie erhält ein Elterngeld von 549,25 Euro (erhöhte Ersatzrate von 84,5 Prozent des wegfallenden Nettoeinkommens) ausgezahlt. Die Familie bezieht nach der Geburt zusätzlich Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag. Hier bleiben 300 Euro des Elterngeldes anrechnungsfrei und stehen zusätzlich zu den genannten Leistungen zur Verfügung.

Die Mutter hatte vor der Geburt des Kindes ein maßgebliches Nettoeinkommen von 250 Euro (z. B. aus einem Minijob) und bleibt nach der Geburt für das Kind zu Hause. Sie erhält das Elterngeld in Höhe des Mindestbetrages von 300 Euro ausgezahlt. Die Familie bezieht nach der Geburt zusätzlich Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag. Hier bleiben 250 Euro des Elterngeldes anrechnungsfrei und stehen zusätzlich zu den anderen Leistungen zur Verfügung.

Bei **anderen Sozialleistungen**, z. B. bei Arbeitslosengeld, BAföG oder bei der Festsetzung einkommensabhängiger Kita-Beiträge, wird das Elterngeld nur als Einkommen berücksichtigt, soweit es den Mindestbetrag von 300 Euro überschreitet. Der Mindestbetrag von 300 Euro ist also bei der Einkommensermittlung nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis erhalten Berechtigte neben Arbeitslosengeld und BAföG zusätzlich 300 Euro Elterngeld. Auch die Erhöhungsbeträge bei Mehrlingsgeburten von je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

In Fällen, in denen Anspruchsberechtigte halbes Elterngeld für die doppelte Dauer beziehen, halbieren sich bei der Einkommensermittlung die nicht zu berücksichtigenden Beträge.

Elterngeld und Entgeltersatzleistungen

Entgeltersatzleistungen (wie z. B. Arbeitslosengeld, Gründungszuschuss, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Renten), die während des Elterngeldbezuges als Ersatz für das Einkommen vor der Geburt gezahlt werden, mindern den Elterngeldanspruch. Das Gleiche gilt für Mutterschaftsleistungen nach der Geburt eines weiteren Kindes, wenn die Kinder in kurzen Abständen geboren werden. Soweit der Betrag der anderen Leistung geringer ist als das Elterngeld, wird Elterngeld in Höhe des Unterschiedsbetrages gezahlt. **In jedem Fall erhalten die Anspruchsberechtigten jedoch neben diesen Entgeltersatzleistungen Elterngeld in Höhe von 300 Euro.** Steht den Eltern ein Geschwisterbonus zu, erhalten sie zusätzlich zu den Entgeltersatzleistungen Elterngeld in Höhe von 375 Euro.

Beispiel:

Das durchschnittliche monatliche Einkommen vor der Geburt beträgt 1.000 Euro. In der Zeit nach der Geburt bezieht der Vater kein Erwerbseinkommen mehr, aber eine Erwerbsunfähigkeitsrente in Höhe von 500 Euro. Diese Rente tritt an die Stelle des Einkommens.

Das bedeutet für sein Elterngeld: Für den Berechtigten errechnet sich aufgrund seines Einkommens vor der Geburt zunächst ein Elterngeld in Höhe von 670 Euro, nämlich 67 Prozent seines vorherigen Einkommens. Da er anstelle dieses Einkommens bereits eine Rente in Höhe von 500 Euro bezieht, die auf den Elterngeldanspruch anzurechnen ist, verbleibt rechnerisch ein Elterngeld von nur 170 Euro. Im Ergebnis wird ihm jedoch der Mindestbetrag von 300 Euro zusätzlich zur Erwerbsunfähigkeitsrente in Höhe von 500 Euro gezahlt, also insgesamt 800 Euro.



Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der Betrag, der zusätzlich anrechnungsfrei gezahlt wird, um je 300 Euro für jedes Mehrlingsgeschwisterkind (siehe auch Hinweis auf Seite 14).

Entgeltersatzleistungen werden nur angerechnet, wenn sie für denselben Zeitraum zustehen und an die Stelle des auch für das Elterngeld berücksichtigten, wegfallenden Erwerbseinkommens treten.

Elterngeld bei Bezug ausländischer Leistungen

Bezieht eine Person **im Ausland** dem Elterngeld vergleichbare Leistungen, werden sie auf das Elterngeld voll angerechnet, damit es nicht zu Doppelzahlungen kommt. In den Fällen, in denen der Anspruch auf Elterngeld höher ist als der Anspruch auf die ausländische Leistung, ist der Unterschiedsbetrag zusätzlich zu zahlen.

Wenn gleichzeitig deutsches Elterngeld und eine vergleichbare Leistung eines anderen Mitgliedstaats der EU, des EWR oder der Schweiz in Betracht kommen, gilt eine europarechtliche Sonderregelung. Sind beide Eltern in verschiedenen Mitgliedstaaten der EU, des EWR oder in der Schweiz erwerbstätig, ist der Anspruch in dem Beschäftigungsland vorrangig, das zugleich Wohnland des Kindes ist. Ist nur ein Elternteil erwerbstätig und lebt die Familie mit ihrem Kind in einem anderen Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz, ist der Anspruch im Beschäftigungsland des Elternteils vorrangig. Wenn die Leistung im anderen Mitgliedstaat höher ist, wird von diesem ein Unterschiedsbetrag gezahlt.

Beispiel:

Die Mutter arbeitet in Luxemburg, der Vater in Deutschland. Die Familie wohnt in Deutschland. Nach der Geburt des Kindes unterbricht die Mutter ihre Tätigkeit in Luxemburg. Sie erhält deutsches Elterngeld auf der Grundlage ihres in Luxemburg verdienten Gehalts. Falls die vergleichbare Leistung in Luxemburg höher ist, bekommt sie dort den Unterschiedsbetrag. Dafür gelten die Verfahrensvorschriften des luxemburgischen Rechts.

Elterngeld und Unterhalt

Für die Feststellung von Unterhaltsansprüchen kommt es auf das Einkommen sowohl der Unterhaltsberechtigten als auch der Unterhaltsverpflichteten an. Bei der unterhaltsrechtlichen Einkommensermittlung wird das Elterngeld auf beiden Seiten nur berücksichtigt, soweit es den Betrag von 300 Euro monatlich übersteigt. Der Mindestbetrag von 300 Euro ist bei der Einkommensermittlung dagegen nicht zu berücksichtigen. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der nicht zu berücksichtigende Betrag um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind. In den Fällen, in denen Anspruchsberechtigte halbes Elterngeld für die doppelte Dauer beziehen, halbieren sich bei der Einkommensermittlung die nicht zu berücksichtigenden Beträge. Wenn Eltern ihren minderjährigen Kindern Unterhalt schulden, wird bei den Eltern das Elterngeld ungekürzt als Einkommen berücksichtigt.

Wie ist die Krankenversicherung bei Bezug von Elterngeld und in der Elternzeit geregelt?

In der gesetzlichen Krankenversicherung besteht die Pflichtmitgliedschaft fort, solange Elterngeld bezogen oder Elternzeit in Anspruch genommen wird. Wird das Elterngeld bei halbem Betrag auf die doppelte Anzahl von Monaten gedehnt, bleibt die Pflichtmitgliedschaft während des gesamten verlängerten Aus-

zahlungszeitraums erhalten. Für bisher freiwillig Versicherte führt der Bezug von Elterngeld oder die Inanspruchnahme von Elternzeit nicht zu einer Veränderung ihrer freiwilligen Mitgliedschaft.

Aus dem Elterngeld sind weder Beiträge zu leisten, noch wirkt es sich erhöhend auf aus anderen Gründen bestehende Beitragspflichten aus. Die Beitragsfreiheit gilt jedoch nur für das Elterngeld selbst, nicht für andere beitragspflichtige Einnahmen.

Pflichtmitglieder, die außer dem Elterngeld keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen beziehen, sind dementsprechend für die Dauer der Elternzeit beitragsfrei versichert.

Für versicherungspflichtige Studentinnen und Studenten besteht die Beitragspflicht fort, wenn sie immatrikuliert bleiben. Entsprechendes hat das Bundessozialgericht entschieden.

Freiwillige Mitglieder, die vor der Elternzeit bzw. vor dem Elterngeldbezug versicherungsfrei waren, weil ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die Versicherungspflichtgrenze übersteigt (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB V), sind im Anschluss an den Bezug von Mutterschaftsgeld für die Dauer der Elternzeit bzw. des Elterngeldbezugs unter der Voraussetzung beitragsfrei weiterversichert, dass der Ehepartner Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung ist und „dem Grunde nach“ (ohne die eigene freiwillige Mitgliedschaft) ein Anspruch auf Familienversicherung bestehen würde. Andernfalls sind (Mindest-)Beiträge zu zahlen. Selbstständige, die Elterngeld beziehen, müssen grundsätzlich weiterhin (Mindest-)Beiträge zahlen.

Für Familienversicherte, die bereits vor der Geburt des Kindes durch den Ehepartner beitragsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung **versichert waren, ändert sich nichts**. Das Elterngeld wird nicht in die Berechnung des für die Familienversicherung zulässigen Gesamteinkommens einbezogen.

Privat Krankenversicherte bleiben für die Dauer der Mutterschutzfristen sowie der Elternzeit weiterhin privat krankenversichert; sie können nicht in die beitragsfreie Familienversicherung des gesetzlich versicherten Ehegatten aufgenommen werden. Angestellte, die privat versichert sind, müssen in der Elternzeit ihre Versicherungsprämien weiter selbst tragen, und zwar auch den bisher von der Arbeitgeberseite übernommenen Anteil.

Bei Aufnahme einer Teilzeittätigkeit entsteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt über 450 Euro monatlich und unterhalb der für die Person maßgeblichen Versicherungspflichtgrenze liegt. Unter bestimmten Voraussetzungen ist hiervon eine Befreiung auf Antrag möglich.

Bevor Sie Elternzeit beantragen, sollten Sie sich in jedem Fall von Ihrer Krankenkasse beraten lassen.

Wird das Elterngeld besteuert?

Das Elterngeld selbst ist **steuerfrei, es unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt**. Das heißt: Das Elterngeld wird nur zur Ermittlung des Steuersatzes dem übrigen zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet. Damit ergibt sich ein höherer Steuersatz, der aber nur auf das übrige steuerpflichtige Einkommen angewendet wird.

Da die steuerpflichtigen Einkünfte und der entsprechende Steuersatz erst nach Ablauf des Steuerjahres ermittelt werden können, sind Steuernachforderungen möglich.

Beispiel:

Ein Elternpaar erhält im Jahr 10.000 Euro Elterngeld. Dieses ist steuerfrei. Daneben hat das Paar ein zu versteuerndes Einkommen von 30.000 Euro. Dieses wird aber mit dem Durchschnittssteuersatz besteuert, der bei einem zu versteuernden Einkommen von 40.000 Euro gilt. Nach der Splittingtabelle sind dies etwa 14 Prozent, statt der 10 Prozent ohne Hinzurechnung des Elterngeldes. Das Einkommen von 30.000 Euro wird mit 14 Prozent besteuert.

Muss Elternzeit genommen werden, um Elterngeld zu bekommen?

Elterngeld setzt nicht voraus, dass Elternzeit genommen wird. Es steht zum Beispiel auch Hausfrauen und Hausmännern, Auszubildenden und Selbstständigen zu. **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen jedoch im Regelfall ihren Anspruch auf Elternzeit geltend machen**, um ihre Arbeitszeit reduzieren und das Elterngeld nutzen zu können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anmeldung der Elternzeit spätestens sieben Wochen vor ihrem geplanten Beginn erfolgen muss. Zu beachten ist, dass der besondere Kündigungsschutz mit der Anmeldung, frühestens aber acht Wochen vor Beginn der Elternzeit besteht.

Wie und wo muss das Elterngeld beantragt werden?

Das Elterngeld wird **schriftlich** beantragt. Der Antrag muss nicht sofort nach der Geburt des Kindes gestellt werden. Rückwirkend werden Zahlungen jedoch nur für die letzten drei Lebensmonate vor Beginn des Lebensmonats des Kindes geleistet, in dem der Antrag auf Elterngeld bei der Elterngeldstelle eingegangen ist.

Jeder Elternteil kann für sich **einmal einen Antrag** auf Elterngeld stellen. Im Antrag ist anzugeben, für welche Monate Elterngeld beantragt wird. Die Entscheidung über die Zahl und Lage der

gewählten Monate kann bis zum Ende des Elterngeldbezuges geändert werden – rückwirkend jedoch nur für bis zu drei Monate und nur für noch nicht ausgezahlte Elterngeldbeträge.

Sind beide Eltern anspruchsberechtigt, muss der eigene Antrag **vom anderen Elternteil ebenfalls unterschrieben** werden. Damit bringt er sein Einverständnis mit der beantragten Zahl der Elterngeldmonate zum Ausdruck, wenn er nicht gleichzeitig Elterngeld in einem Umfang beantragt oder anzeigt, durch den die gemeinsame Höchstgrenze von zwölf bzw. 14 Monaten überschritten wird.

Vordrucke für den Antrag gibt es bei den Elterngeldstellen, aber auch bei vielen Gemeindeverwaltungen, bei den Krankenkassen oder in Krankenhäusern mit Entbindungsstation. Sie können das Antragsformular Ihres Bundeslandes auch online herunterladen, sofern eine Online-Version angeboten wird. Nutzen Sie hierzu unser Internetportal: www.familien-wegweiser.de

Der Antragsvordruck enthält auch Angaben darüber, welche Bescheinigungen vorzulegen sind.

Regelmäßig erforderlich sind:

- | Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- | Einkommensnachweise,
- | Bescheinigung der Krankenkasse über den Bezug von Mutterschaftsgeld nach der Geburt oder – wenn die Mutter Beamtin ist – über die Dienstbezüge während des Mutterschutzes,
- | Bescheinigung über den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld,
- | Arbeitszeitbestätigung durch den Arbeitgeber bei Teilzeitarbeit während des Elterngeldbezuges bzw. Erklärung über die Arbeitszeit bei selbstständiger Arbeit.

Welche Änderungen müssen während des Elterngeldbezuges mitgeteilt werden?

Schon ab Antragstellung und für die gesamte Zeit des Elterngeldbezuges sind der Elterngeldstelle **alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen**, die für den Anspruch von Bedeutung sein können oder über die im Zusammenhang mit dem Elterngeld Erklärungen abgegeben wurden. **Mitteilungen an andere Behörden** (z. B. an die Gemeindeverwaltung oder das Einwohnermeldeamt) **reichen nicht aus**.

Die Elterngeldstelle ist insbesondere sofort zu benachrichtigen, wenn

- | das Kind nicht mehr im eigenen Haushalt lebt,
- | eine Erwerbstätigkeit aufgenommen oder bei einer Teilzeitarbeit die Arbeitszeit erhöht wird,
- | sich die Prognose des voraussichtlich erzielten Erwerbseinkommens ändert,
- | sich die Anschrift oder die Bankverbindung ändert,
- | ein Bezugszeitraum von 14 Monaten beantragt wurde und die Voraussetzungen für die Gewährung des Elterngeldes für die vollen 14 Monate nicht mehr vorliegen.

Nach dem Ende des Elterngeldbezuges wird bei Teilzeitarbeit anhand des tatsächlich erzielten Erwerbseinkommens über das bis dahin nur vorläufig bewilligte Elterngeld endgültig entschieden. Ist das erzielte Einkommen höher als angenommen, muss gegebenenfalls Elterngeld zurückgezahlt werden. Ist das Einkommen niedriger, wird Elterngeld nachgezahlt. Wer der Anzeigepflicht nicht nachkommt, ist zur Erstattung der zu viel gezahlten Elterngeldleistung verpflichtet. Außerdem muss mit einer Geldbuße von bis zu 2.000 Euro wegen einer Ordnungswidrigkeit oder gar mit einer strafrechtlichen Verfolgung gerechnet werden.

Über den Elterngeldantrag wird mit einem **Bewilligungsbescheid** der Elterngeldstelle entschieden. Innerhalb eines Monats kann dagegen **Widerspruch** eingelegt werden.

D 115 – Einheitliche Behördenrufnummer

Seit März 2009 gibt es über die **Rufnummer 115 in bestimmten Modellregionen** einen direkten telefonischen Draht in die öffentliche Verwaltung. Sie können dadurch einfacher und schneller auch Fragen zum Elterngeld klären oder die für Sie zuständige Elterngeldstelle erreichen.

Wenn Sie beispielsweise wissen wollen,

- | unter welchen Voraussetzungen Sie Elterngeld bekommen können,
- | wo Sie das Antragsformular erhalten,
- | wo Sie das Elterngeld beantragen können und
- | wer Ihre Ansprechpartnerin bzw. Ihr Ansprechpartner ist, dann wählen Sie die 115!

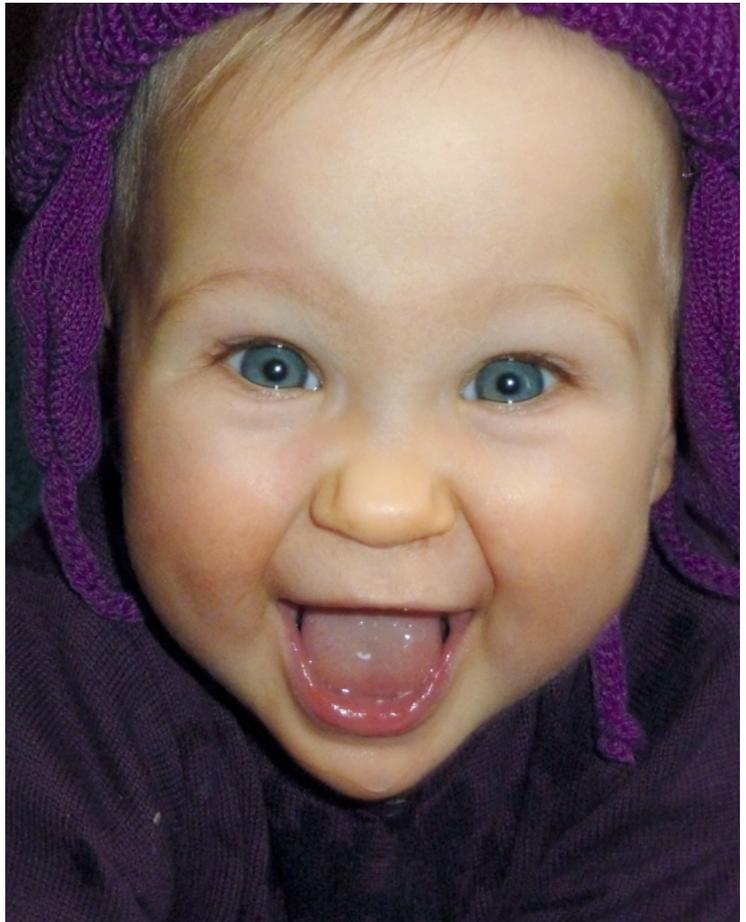
In welchen Kommunen und Regionen die Rufnummer bereits freigeschaltet ist, wann sie erreichbar ist und welche Tarife gelten, erfahren Sie unter www.d115.de.

Die Adressen der Elterngeldstellen und der Aufsichtsbehörden in den Bundesländern finden Sie auf den folgenden Seiten.

Betreuungsgeld

Mit dem Betreuungsgeld wurde zum 1. August 2013 eine neue Leistung für Eltern von Kindern, die ab dem 1. August 2012 geboren worden sind und keine Leistung nach § 24 Absatz 2 SGB VIII (frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege) in Anspruch nehmen, eingeführt. Das

Betreuungsgeld können Eltern im Regelfall im Anschluss an das Elterngeld vom ersten Tag des 15. Lebensmonats bis maximal zum 36. Lebensmonat des Kindes beziehen. Zunächst beträgt das Betreuungsgeld vom 1. August 2013 an pro Kind 100 Euro monatlich und ab 1. August 2014 anschließend 150 Euro monatlich pro Kind. Nähere Informationen finden sich auf www.bmfsfj.de/betreuungsgeld oder telefonisch unter der einheitlichen Behördenrufnummer 115.



Elterngeldstellen

Zuständig für die Ausführung des Gesetzes sind die von den Landesregierungen bestimmten Stellen:

Baden-Württemberg

L-Bank (Landeskreditbank Baden-Württemberg)

76113 Karlsruhe, Schlossplatz 10

Besuchszeiten: Mo.–Fr. 8.30–16.00 Uhr

Telefon-Hotline (gebührenfrei): 0800 6645471

Fax: 0721 1503191

Servicezeiten: Mo.–Fr. 8.30–16.00 Uhr

E-Mail: familienfoerderung@l-bank.de

Internet: www.l-bank.de

Karlsruhe

Bayern

Internet: www.zbfs.bayern.de

Onlineantrag: www.elterngeld.bayern.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS):

ZBFS – Region Mittelfranken

90429 Nürnberg, Bärenschanzstraße 8a

(Servicezentrum: Roonstraße 22)

Tel.: 0911 928-0, Info: 0911 928-2444, -2489

Fax: 0911 928-1915 oder -1916

E-Mail: poststelle.mfr@zbfs.bayern.de

Mittelfranken

ZBFS – Region Niederbayern

84028 Landshut, Friedhofstraße 7

Tel.: 0871 829-0, Info: 0871 829-537, -520

Fax: 0871 829-186 oder -187

E-Mail: poststelle.ndb@zbfs.bayern.de

Niederbayern

Oberbayern Die Anträge aus der Region Oberbayern werden je nach Geburtstag des Kindes in folgenden Dienststellen des ZBFS bearbeitet:

| Geburtstag des Kindes: 1. bis 5. des Monats:
95447 Bayreuth, Hegelstraße 2
Tel.: 09287 803-0, Info: 089 18966-1459
Fax: 089 18966-1498
E-Mail: poststelle.ofr-selb@zbfs.bayern.de

| Geburtstag des Kindes: 6. bis 10. des Monats:
93053 Regensburg, Landshuter Straße 55
Tel.: 0941 7809-00, Info: 089 18966-1451, -1460
Fax: 089 18966-1441
E-Mail: poststelle.opf@zbfs.bayern.de

| Geburtstag des Kindes: 11. bis 20. des Monats:
80335 München, Bayerstraße 32
Tel.: 089 18966-0, Info: 089 18966-1398
Fax: 089 18966-1494, -1495
E-Mail: poststelle.obb2@zbfs.bayern.de

| Geburtstag des Kindes: 21. bis 31. des Monats:
80634 München, Richelstraße 17
Tel.: 089 18966-0, Info: 089 18966-2490
Fax: 089 18966-2596
E-Mail: poststelle.obb1@zbfs.bayern.de

Oberfranken ZBFS – Region Oberfranken
95447 Bayreuth, Hegelstraße 2
Tel.: 0921 605-1, Info: 0921 605-2311
Fax: 0921 605-2911
E-Mail: poststelle.ofr@zbfs.bayern.de

ZBFS – Region Oberpfalz
93053 Regensburg, Landshuter Straße 55
Tel.: 0941 7809-00, Info: 0941 7809-6125, -6126, -6127
Fax: 0941 7809-1414
E-Mail: poststelle.opf@zbfs.bayern.de

Oberpfalz

ZBFS – Region Schwaben
86159 Augsburg, Morellstraße 30
Tel.: 0821 5709-01, Info: 0821 5709-3202, -3214
Fax: 0821 5709-9015 oder -9016
E-Mail: poststelle.schw@zbfs.bayern.de

Schwaben

ZBFS – Region Unterfranken
97082 Würzburg, Georg-Eydel-Straße 13
Tel.: 0931 4107-01, Info: 0931 4107-342, -322
Fax: 0931 4107-333 oder -343
E-Mail: poststelle.ufr@zbfs.bayern.de

Unterfranken

Berlin

Die Bezirksämter (Jugendamt) in:

Berlin-Mitte

Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin, Tel.: 030 9018-0

Berlin

Friedrichshain-Kreuzberg

Frankfurter Allee 35-37, 10216 Berlin, Tel.: 030 90298-0

Pankow

Berliner Allee 252-260, 13088 Berlin, Tel.: 030 90295-0

Charlottenburg-Wilmersdorf

Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin, Tel.: 030 9029-0

Spandau

Klosterstraße 36, 13581 Berlin, Tel.: 030 90279-0

Steglitz-Zehlendorf

Kirchstraße 1-3, 14163 Berlin, Tel.: 030 90299-0

Tempelhof-Schöneberg, Rathaus Friedenau,

Breslauer Platz, 12159 Berlin, Tel.: 030 90277-0

Neukölln, Rathaus Neukölln,

Karl-Marx-Straße 83, 12040 Berlin, Tel.: 030 90239-0

Treptow-Köpenick

Zum großen Windkanal 4, Haus 9, 12489 Berlin,

Tel.: 030 90297-0

Marzahn-Hellersdorf

Riesaer Straße 94, 12627 Berlin, Tel.: 030 90293-0

Lichtenberg-Höhenschönhausen

Große-Leege-Straße 103, 13055 Berlin, Tel.: 030 90296-0

Reinickendorf

Eichborndamm 215-239, 13437 Berlin, Tel.: 030 90294-0

Zentrale Auskunft, Tel.: 115

Brandenburg

Beeskow Landkreis Oder-Spree, Elterngeldstelle

Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, Tel.: 03366 35-0

Bad Belzig Landkreis Potsdam-Mittelmark, Elterngeldstelle

Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig, Tel.: 033841 91-0

Stadt Brandenburg/Havel, Elterngeldstelle Wiener Straße 1, 14772 Brandenburg/Havel, Tel.: 03381 58-0	Brandenburg/ Havel
Stadt Cottbus, Elterngeldstelle Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus, Tel.: 0355 612-0	Cottbus
Landkreis Barnim, Elterngeldstelle Am Markt 1, 16225 Eberswalde, Tel.: 03334 214-0	Eberswalde
Landkreis Spree-Neiße, Elterngeldstelle Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst/Lausitz, Tel.: 03562 986-0	Forst/Lausitz
Stadt Frankfurt/Oder, Elterngeldstelle Logenstr. 8, 15230 Frankfurt/Oder, Tel.: 0335 552-0	Frankfurt/Oder
Landkreis Elbe-Elster, Elterngeldstelle Grochwitzter Straße 20, 04916 Herzberg, Tel.: 03535 46-0	Herzberg
Landkreis Dahme-Spreewald, Elterngeldstelle Beethovenweg 14, 15907 Lübben, Tel.: 03546 20-0	Lübben
Landkreis Teltow-Fläming, Elterngeldstelle Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Tel.: 03371 608-0	Luckenwalde
Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Elterngeldstelle H.-Rau-Str. 27-30, 16816 Neuruppin, Tel.: 03391 688-0	Neuruppin
Landkreis Oberhavel, Elterngeldstelle A.-Dechert-Str. 1, 16515 Oranienburg, Tel.: 03301 601-0	Oranienburg
Landkreis Prignitz, Elterngeldstelle Berliner Straße 49, 19348 Perleberg, Tel.: 03876 713-0	Perleberg

- Potsdam** Stadt Potsdam, Elterngeldstelle
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14461 Potsdam,
Tel.: 0331 289-0
- Prenzlau** Landkreis Uckermark, Elterngeldstelle
Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, Tel.: 03984 70-0
- Rathenow** Landkreis Havelland, Elterngeldstelle
Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Tel.: 03385 551-0
- Schwedt/Oder** Stadt Schwedt/Oder, Elterngeldstelle
Th.-Neubauer- Str. 5, 16303 Schwedt/Oder, Tel.: 03332 446-0
- Seelow** Landkreis Märkisch-Oderland, Elterngeldstelle
Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, Tel.: 03346 850-0
- Senftenberg** Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Elterngeldstelle
Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg, Tel.: 03573 870-0

Bremen

- Bremen** Für das Stadtgebiet Bremen das Amt für Soziale Dienste
Bremen, Sozialzentrum Mitte/Östliche Vorstadt/Findorff,
Elterngeldstelle
Hans-Böckler-Straße 9, 28217 Bremen
Tel.: 0421 36118444, Fax: 0421 36116639
- Bremerhaven** Für Bremerhaven das Amt für Familie und Jugend
Hinrich-Schmalfeld-Straße (Stadthaus 2) 27576 Bremerhaven
Tel.: 0471 5902027

Hamburg

- Hamburg** Die Bezirksämter in:
Hamburg-Mitte, 20097 Hamburg, Kurt-Schumacher-Allee 4

Altona, 22767 Hamburg, Alte Königstraße 29–39

Eimsbüttel, 20144 Hamburg, Grindelberg 62–66

Hamburg-Nord, 20249 Hamburg, Kümmellstraße 7

Wandsbek, 22041 Hamburg, Wandsbeker Allee 62

Bergedorf, 21029 Hamburg, Weidenbaumsweg 21 (Eingang C)

Harburg, 21073 Hamburg, Harburger Rathausforum 1

Tel.: Hamburg Service 040-42828-0 (verbindet mit allen Dienststellen)

www.hamburg.de/behoerdenfinder

Hessen

Die Ämter für Versorgung und Soziales in:

64289 Darmstadt, Schottener Weg 3

Tel.: 06151 738-0 (Zentrale)

Fax: 06151 738260

E-Mail: poststelle-vada@havs-dar.hessen.de

Darmstadt

60439 Frankfurt/Main, Walter-Möller-Platz 1

Tel.: 069 1567-1 (Zentrale)

Buchst. A–K App. 470

Buchst. L–Z App. 471

Fax: 069 1567491

E-Mail: post@havs-fra.hessen.de

Frankfurt/Main

36041 Fulda, Washingtonallee 2

Tel.: 0661 6207-0 (Zentrale)

Fax: 0661 6207109

E-Mail: postmaster@havs-ful.hessen.de

Fulda

Gießen 35390 Gießen, Südanlage 14 a
Tel.: 0641 7936-501/-502
Fax: 0641 7936505
E-Mail: postmaster@havs-gie.hessen.de

Kassel 34121 Kassel, Frankfurter Straße 84 a
Tel.: 0561 2099-0 (Zentrale)
Fax: 0561 2099-240
E-Mail: poststelle@havs-kas.hessen.de

Wiesbaden 65185 Wiesbaden, Mainzer Straße 35
(Zugang über Lessingstraße)
Tel.: 0611 7157-0 (Zentrale)
Fax: 0611 327644888
E-Mail: poststelle@havs-wie.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Soziales/Versorgungsamt in:

Neubrandenburg Dezernat Neubrandenburg
17033 Neubrandenburg, Neustrelitzer Str. 120
Tel.: 0395 38059718, Fax: 0395 38059739
E-Mail: poststelle.beeg.nb@lagus.mv-regierung.de

Rostock Dezernat Rostock
18059 Rostock, Erich-Schlesinger-Str. 35
Tel.: 0381 33159142, Fax: 0381 33159049
E-Mail: poststelle.beeg.hro@lagus.mv-regierung.de

Schwerin Dezernat Schwerin
19061 Schwerin, Friedrich-Engels-Str. 47
Tel.: 0385 3991118, Fax: 0385 3991105
E-Mail: poststelle.beeg.sn@lagus.mv-regierung.de

Dezernat Stralsund
18439 Stralsund, Frankendamm 17
Tel.: 03831 269759836, Fax: 03831 269759844
E-Mail: poststelle.beeg.hst@lagus.mv-regierung.de

Stralsund

Niedersachsen

Die kreisfreien Städte, einige kreisangehörige Städte und Gemeinden, die Städte und Gemeinden der Region Hannover und die Landkreise.

Die für den Wohnort zuständige Elterngeldstelle kann im Internet unter www.ms.niedersachsen.de,

Suchbegriff: Elterngeldstelle aufgerufen werden.

Nordrhein-Westfalen

Die Kreise und kreisfreien Städte.

Die für Ihren Antrag zuständige Elterngeldstelle finden Sie unter: www.elterngeld.nrw.de/elterngeldstellen/index.php

Rheinland-Pfalz

Die Jugendämter der Kreis- und Stadtverwaltungen

Die für Ihren Wohnort zuständige Elterngeldstelle finden Sie unter www.mifkjf.rlp.de/familie

Saarland

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie – Elterngeldstelle –, Dienstgebäude:

66115 Saarbrücken, Hochstraße 67

Tel.: 0681 501-00, Fax: 0681 9978-2298

E-Mail: elterngeld@soziales.saarland.de

Saarbrücken

Sachsen

Die Landkreise und kreisfreien Städte.

Die für Ihren Wohnort zuständige Elterngeldstelle finden Sie unter: www.familie.sachsen.de/86.html

- Bautzen** Landkreis Bautzen
Sozialamt
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
- Erzgebirgskreis** Landkreis Erzgebirgskreis
Wirtschaftliche Jugendhilfe/Elterngeld
Uhlmannstraße 1-3, 09366 Stollberg
- Görlitz** Landkreis Görlitz
Außenstelle Niesky, Jugendamt, SG Erziehungs- und Elterngeld
Robert-Koch-Straße 1, 02906 Niesky
- Leipzig** Landkreis Leipzig
Sozialamt
Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna
- Meißen** Landkreis Meißen
Kreissozialamt
Loosestraße 17/19, 01662 Meißen
- Mittelsachsen** Landkreis Mittelsachsen
Abt. Jugend und Familie, Ref. 3 1.1.2 Elterngeld
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
- Nordsachsen** Landkreis Nordsachsen
Jugendamt, SG Erziehungs- und Elterngeld
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
- Sächs. Schweiz – Osterzgebirge** Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge
Abt. Soziale Leistungen/Elterngeld
Hüttenstraße 14, 01705 Freital
- Stadt Chemnitz** Stadt Chemnitz
Abt. Soziale Leistungen/Elterngeld
Bahnhofstraße 53, 09111 Chemnitz

Landeshauptstadt Dresden
Jugendamt SG Elterngeld
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

Stadt Dresden

Stadt Leipzig
Amt für Jugend, Familie und Bildung/SG Elterngeld
Naumburger Straße 26, 04229 Leipzig

Stadt Leipzig

Landkreis Vogtlandkreis
Sozialamt, Sachgebiet IV, Eltern- und Erziehungsgeld
Friedrich-Naumann-Straße 3, 08209 Auerbach

Vogtlandkreis

Landkreis Zwickau
Wirtschaftliche Leistungen, Erziehungs- und Elterngeld
Königswalder Straße 18, 08412 Werdau

Zwickau

Sachsen-Anhalt

Die Landkreise und kreisfreien Städte.

Altmarkkreis Salzwedel
Jugendamt
29410 Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32

**Altmarkkreis
Salzwedel**

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Jugendamt – Elterngeldstelle –
06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1

**Anhalt-
Bitterfeld**

Landkreis Börde
Fachdienst Jugend
39326 Wolmirstedt, Farsleber Straße 19

Börde

Burgenlandkreis
Jugendamt – Elterngeldstelle –
06618 Naumburg, Schönburger Straße 41

Burgenlandkreis

- Harz** Landkreis Harz
Jugendamt – Elterngeldstelle –
38820 Halberstadt, Friedrich-Ebert-Straße 42
- Jerichower Land** Landkreis Jerichower Land
Fachbereich Jugend und Schulen
Jugendamt – Elterngeldstelle –
Besucheradresse: 39288 Burg, In der Alten Kaserne 4
- Mansfeld-
Südharz** Landkreis Mansfeld-Südharz
Jugendamt – Elterngeldstelle –
06295 Lutherstadt Eisleben, Lindenallee 56
- Saalekreis** Landkreis Saalekreis
Jugendamt – Elterngeldstelle –
06217 Merseburg, Kloster 4
- Salzlandkreis** Salzlandkreis
Fachdienst 22 Familie und Jugend – Elterngeldstelle –
06406 Bernburg (Saale), Friedensallee 25
- Stadt
Dessau-Roßlau** Stadt Dessau-Roßlau
Amt für Soziales und Integration – Elterngeldstelle –
06844 Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4
- Stadt Halle** Stadt Halle (Saale)
DLZ Familie – Elterngeldstelle –
06100 Halle (Saale), Hansering 20

Landeshauptstadt Magdeburg
Sozial- und Wohnungsamt – Elterngeldstelle –
39116 Magdeburg, Wilhelm-Höpfner-Ring 4

**Stadt
Magdeburg**

Landkreis Stendal
Jugendamt – Elterngeldstelle –
39576 Stendal, Hospitalstraße 1–2

Stendal

Landkreis Wittenberg
Fachdienst Soziales – Elterngeldstelle –
06886 Lutherstadt Wittenberg, Breitscheidstraße 3

Wittenberg

Schleswig-Holstein

Die Außenstellen des Landesamtes für
soziale Dienste Schleswig-Holstein in:

25746 Heide, Neue Anlage 9
Tel.: 0481 6960, Fax: 0481 696198
E-Mail: post.hei@lasd.landsh.de

Heide

24103 Kiel, Gartenstraße 7
Tel.: 0431 9827-0, Fax: 0431 98272533
E-Mail: post.ki@lasd.landsh.de

Kiel

23552 Lübeck, Große Burgstraße 4
Tel.: 0451 14060, Fax: 0451 1406499
E-Mail: post.hl@lasd.landsh.de

Lübeck

24837 Schleswig, Seminarweg 6
Tel.: 04621 8060, Fax: 04621 29583
E-Mail: post.sl@lasd.landsh.de

Schleswig

Thüringen

Die Landkreise und kreisfreien Städte.

- Altenburg** Landratsamt Altenburger Land, Elterngeldstelle
Theaterplatz 7/8, 04600 Altenburg,
Tel.: 03447/586542
- Apolda** Landratsamt Weimarer Land, Jugend- und Sportamt
Bahnhofstr. 28, 99510 Apolda,
Tel.: 03644/5400
- Arnstadt** Landratsamt Ilm-Kreis, Jugendamt
Ritterstr. 14, 99310 Arnstadt,
Tel.: 03628/738620
- Bad Salzungen** Landratsamt Wartburgkreis, Versorgungsamt,
SG Staatliche Sozialleistung
Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen,
Tel.: 03695/617524
- Eisenberg** Landratsamt Saale-Holzland-Kreis,
Jugendamt/Elterngeldstelle
Goethestr. 10, 07607 Eisenberg,
Tel.: 036691/70419
- Gotha** Landratsamt Gotha, Jugendamt
18.-März-Str. 50, 99867 Gotha,
Tel.: 03621/2140
- Greiz** Landratsamt Greiz, Jugend- und Sozialamt
Weberstr. 1, 07973 Greiz,
Tel.: 03661/8760

Landratsamt Eichsfeld, Jugendamt
Ägidienstr. 24, 37308 Heilbad Heiligenstadt,
Tel.: 03606/6505141

**Heilbad
Heiligenstadt**

Landratsamt Hildburghausen, Jugend- und Sozialamt
Wiesenstr. 18, 98646 Hildburghausen,
Tel.: 03685/4450

Hildburghausen

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen,
FD Sonstige soziale Aufgaben
Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen,
Tel.: 03693/485726

Meiningen

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis,
FD Familie und Jugend/Elterngeldstelle
Eisenacher Str. 18, 99974 Mühlhausen,
Tel.: 03601/802278

Mühlhausen

Landratsamt Nordhausen, FB Jugend/Soziales/Elterngeldstelle
Behringstr. 3, 99734 Nordhausen,
Tel.: 03631/9110

Nordhausen

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Jugendamt
Rainweg 81, 07318 Saalfeld,
Tel.: 03671/8230

Saalfeld

Landratsamt Saale-Orla-Kreis,
FD Wirtschaftliche Familienhilfe/Jugendamt
Oschitzer Str. 4, 07907 Schleiz,
Tel.: 03663/488921

Schleiz

Landratsamt Sömmerda, Amt 41/Leistungsamt/Elterngeldstelle
Wielandstr. 4, 99610 Sömmerda,
Tel.: 03634/354600

Sömmerda

Sonderhausen Landratsamt Kyffhäuserkreis, Jugend- und Sozialamt
Markt 8, 99706 Sonderhausen,
Tel.: 03632/7410

Sonneberg Landratsamt Sonneberg, Jugend- und
Sozialamt/Elterngeldstelle
Bahnhofstr. 66, 96515 Sonneberg,
Tel.: 03675/871487

Eisenach Stadtverwaltung Eisenach,
Abt. Kindertagesstätten/Erziehungsgeld
Markt 2, 99817 Eisenach,
Tel.: 03691/670800

Erfurt Stadtverwaltung Erfurt, Jugendamt
Steinplatz 1, 99085 Erfurt,
Tel.: 0361/6553236

Gera Stadtverwaltung Gera, FD Soziales,
FG Elterngeld/Wohnen/Asyl
Gagarinstr. 99-101, 07545 Gera,
Tel.: 0365/8383180, 3182

Jena Stadtverwaltung Jena, FD Bürger- und Familienservice
Löbdergraben 12, 07743 Jena,
Tel.: 03641/493798

Suhl Stadtverwaltung Suhl, Jugend- und Schulverwaltungsamt
Friedrich-König-Str. 42, 98527 Suhl,
Tel.: 03681/740

Weimar Stadtverwaltung Weimar, Amt f. Soziales und Familie
Schwanseestr. 17, 99423 Weimar,
Tel.: 03643/762983

Aufsichtsbehörden der Länder

Bei Beschwerden in Ihrer Elterngeldangelegenheit, bei denen Ihre Elterngeldstelle nicht abhelfen konnte, können Sie sich an die folgenden Landesbehörden wenden:

Baden-Württemberg

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen
und Senioren

Baden-Württemberg

70174 Stuttgart, Schellingstraße 15

Tel.: 0711 123-0

www.sozialministerium-bw.de

Stuttgart

Bayern

Zentrum Bayern Familie und Soziales

95447 Bayreuth, Hegelstraße 2

Tel.: 0921 605-03, Fax: 0921 605-3903

E-Mail: poststelle@zbfs.bayern.de

www.zbfs.bayern.de

Bayreuth

Berlin

Die Fachaufsicht wird durch die für den Bereich Jugend zuständigen Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte des Wohnbezirkes ausgeübt (Kontakt Daten: vgl. S. 47/48). Daneben können Sie sich mit Ihren Anliegen auch wenden an die:

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft

10178 Berlin, Bernhard-Weiß-Straße 6

Tel.: 030 902275611

www.Berlin.de/sen/bjw/

Berlin

Brandenburg

Potsdam Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie
des Landes Brandenburg
14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 103
Tel.: 0331 866-0

Bremen

Bremen Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit,
Jugend und Soziales
Abteilung Junge Menschen und Familie, 400-41-2
28195 Bremen, Bahnhofspatz 29
Rainer Wnoucek
Tel.: 0421 3612450, Fax: 0421 3612072
E-Mail: Rainer.Wnoucek@soziales.bremen.de

Hamburg

Hamburg Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration der
Freien Hansestadt Hamburg
22083 Hamburg, Hamburger Straße 37
Tel.: 040 428635458
www.hamburg.de/behoerdenfinder

Hessen

Gießen Regierungspräsidium Gießen
Abt. VI Landesversorgungsamt Hessen
35390 Gießen, Neuen Bäume 2
Tel.: 0641 3030, Fax: 0641 303-2703, -2704
E-Mail: rp-giessen@rpgi.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Dezernat 40, Zentrale Aufgaben
18059 Rostock, Erich-Schlesinger-Straße 35
Tel.: 0381 33159000, Fax: 0381 33159045
E-Mail: poststelle@lagus.mv-regierung.de

Rostock

Niedersachsen

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
30001 Hannover, Postfach 141
Tel.: 0511 120-0
E-Mail: poststelle@ms.niedersachsen.de

Hannover

Nordrhein-Westfalen

Bezirksregierung Münster
Dezernat 28, Fachaufsicht BEEG
48147 Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9
Tel.: 0251 4110

Münster

Rheinland-Pfalz

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Rheinland-Pfalz – Landesjugendamt –
55118 Mainz, Rheinallee 97–101
Tel.: 06131 967-0
E-Mail: poststelle-ld@lsjv.rlp.de

Mainz

Saarland

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
66119 Saarbrücken, Franz-Josef-Röder-Straße 23
Tel.: 0681 501-00
www.saarland.de

Saarbrücken

Sachsen

Chemnitz Kommunaler Sozialverband Sachsen
– Außenstelle Chemnitz –
09112 Chemnitz, Reichsstraße 3
Tel.: 0371 577-0, Fax: 0371 577-282
E-Mail: post@ksv-sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Halle Landesverwaltungsamt
Referat 602
06112 Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2
Tel.: 0345 514-0, Fax: 0345 514-1444
E-Mail: poststelle@lvwa.sachsen.anhalt.de

Schleswig-Holstein

Neumünster Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein
24534 Neumünster, Steinmetzstraße 1-11
Tel.: 04321 913-5
E-Mail: post.nms@lasd.landsh.de

Thüringen

Suhl Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 700
98527 Suhl, Karl-Liebknecht-Straße 4
Tel.: 03681 73-3147
E-Mail: poststelle.suhl@tlvwa.thueringen.de



Regelungen zur Elternzeit

Die Elternzeit gibt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Möglichkeit, sich ihrem Kind zu widmen und gleichzeitig den Kontakt zum Beruf aufrechtzuerhalten.

Wer hat Anspruch auf Elternzeit?

Einen Anspruch auf Elternzeit haben Mütter und Väter, **die in einem Arbeitsverhältnis stehen**. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können Elternzeit geltend machen zur Betreuung

- | ihres Kindes (bei fehlender Sorgeberechtigung mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils),
- | des Kindes eines Vaters, der noch nicht wirksam als Vater anerkannt worden ist oder über dessen Antrag auf Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden wurde, mit Zustimmung der sorgeberechtigten Mutter,
- | eines Kindes der Ehegattin, des Ehegatten oder der eingetragenen Lebenspartnerin, des eingetragenen Lebenspartners, mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils,
- | eines Kindes, das sie in Vollzeitpflege aufgenommen haben, mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils,
- | eines Kindes, das sie mit dem Ziel der Annahme aufgenommen haben,
- | einer Schwester oder Nichte oder eines Enkelkindes, Bruders, Neffen bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern,
- | ihres Enkelkindes, wenn der Elternteil des Kindes minderjährig ist oder sich im letzten oder vorletzten Jahr einer Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen

wurde; ein Anspruch der Großeltern auf Elternzeit besteht in diesem Fall nur, wenn keiner der Elternteile des Kindes selbst Elternzeit beansprucht.

Für den Anspruch auf Elternzeit müssen außerdem die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- | Die Berechtigte bzw. der Berechtigte lebt mit dem Kind im selben Haushalt,
- | betreut und erzieht es überwiegend selbst und
- | arbeitet während der Elternzeit nicht mehr als 30 Wochenstunden.

Eine Änderung hinsichtlich der genannten Voraussetzungen ist der Arbeitgeberseite unverzüglich mitzuteilen.

Die Elternzeit kann in **jedem Arbeitsverhältnis** genommen werden, also auch bei befristeten Verträgen, bei Teilzeitarbeitsverträgen und bei geringfügigen Beschäftigungen. Auch Auszubildende, Umschülerinnen und Umschüler, zur beruflichen Fortbildung Beschäftigte und in Heimarbeit Beschäftigte können Elternzeit verlangen.

Der Anspruch auf Elternzeit besteht **unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt** der oder des Anspruchsberechtigten, sofern das bestehende Arbeitsverhältnis deutschem Arbeitsrecht unterliegt.

Beamtinnen und Beamte haben Anspruch auf Elternzeit nach den Verordnungen des Bundes und der Länder.

Berufs- und Zeitsoldatinnen und -soldaten haben nach den jeweiligen Vorschriften ebenfalls Anspruch auf Elternzeit. Auf diese besonderen Bestimmungen wird in dieser Broschüre nicht näher eingegangen; Informationen sollten beim Dienstherrn erfragt werden.

Wie lange kann Elternzeit beansprucht werden?

Ein Anspruch auf Elternzeit besteht **bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes** (also bis Ablauf des Tages vor dem dritten Geburtstag). Ein Anteil von bis zu zwölf Monaten der Elternzeit kann auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragen werden, wenn die Arbeitgeberseite zustimmt. Die Inanspruchnahme von Elternzeit ist grundsätzlich unabhängig vom Bezug des Elterngeldes möglich.

Das Elterngeld wird jedoch für Lebensmonate des Kindes gezahlt, nicht für Kalendermonate. Dies sollten die Eltern bei der Anmeldung ihrer Elternzeit berücksichtigen, wenn sie währenddessen Elterngeld beziehen möchten (siehe Regelungen zum Elterngeld).

Die Mutterschutzfrist wird auf die mögliche dreijährige Gesamtdauer der Elternzeit angerechnet, d. h., dass die Mutter erst nach Ablauf der gesetzlichen Mutterschutzfrist ihre Elternzeit beginnen kann. Die Elternzeit des Vaters kann ab Geburt des Kindes bereits während der Mutterschutzfrist für die Mutter beginnen.

Wenn während der laufenden Elternzeit ein weiteres Kind geboren wird, schließt sich die Elternzeit für das weitere Kind an die abgelaufene erste Elternzeit an; es sei denn, die Elternzeit wird vorzeitig beendet (siehe S. 80).

Bei der Adoption eines Kindes oder der Aufnahme eines Kindes in Vollzeit- oder Adoptivpflege gilt eine Rahmenfrist bis zum Ende des achten Lebensjahres. Innerhalb dieses Zeitraums können die (Pflege-)Elternteile jeweils bis zu drei Jahre Elternzeit ab der Aufnahme des Kindes nehmen. Auch für Adoptiveltern und Pflegeeltern gilt die Möglichkeit, einen Anteil von bis zu zwölf Monaten bis zum Ende des achten Lebensjahres zu übertragen.

Verlängern sich befristete Arbeitsverträge durch die Elternzeit?

Befristete Verträge verlängern sich durch die Elternzeit grundsätzlich nicht. Ausnahmen bestehen bei Verträgen wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz (§ 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 WissZeitVG) bzw. bei Verträgen, die bis zum 17. April 2007 auf Basis des Hochschulrahmengesetzes (HRG) abgeschlossen wurden, nach § 57b Abs. 4 Nr. 3 HRG. Auf Berufsbildungszeiten wird die Elternzeit gem. § 20 BEEG nicht angerechnet. Das bedeutet, dass sich die vereinbarten Ausbildungszeiten um die Elternzeit verlängern. Bitte wenden Sie sich **vor** Antritt der Elternzeit zur näheren Information an die für Sie zuständige Kammer bzw. an die zuständige Kultusbehörde des Landes oder an das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Für Ärztinnen und Ärzte in der Weiterbildung empfiehlt es sich, bei der zuständigen Landesärztekammer nachzufragen, ggf. beim Bundesministerium für Gesundheit.

Können Eltern die Elternzeit untereinander aufteilen?

Jeder Elternteil kann Elternzeit beanspruchen – unabhängig davon, in welchem Umfang die Partnerin bzw. der Partner die Elternzeit nutzt. Den Eltern steht frei, wer von ihnen Elternzeit nimmt und für welche Zeiträume. Elternzeit kann auch für einzelne Monate oder Wochen genommen werden.

Elternzeit kann auch nur für die Partnermonate des Elterngeldes genutzt werden. Auch in diesem Fall beachten Sie bitte insbesondere die Ausführungen zum Zeitpunkt der Anmeldung und zum Kündigungsschutz.

Falls die Eltern gleichzeitig Elternzeit nehmen, können sie allerdings nicht beide mit einer Unterstützung durch die Sozialhilfe rechnen, weil insoweit der Nachrang der Sozialhilfe gilt.

Wie muss die Elternzeit angemeldet werden?

Die Elternzeit bedarf nicht der Zustimmung des Arbeitgebers – gewisse Regeln sind bei der Anmeldung jedoch einzuhalten. **Spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn** muss die Elternzeit schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber verlangt werden. Das gilt auch, wenn sich die Elternzeit unmittelbar an die Geburt des Kindes (z. B. Elternzeit des Vaters) oder an die Mutterschutzfrist anschließen soll. Soll die Elternzeit mit der Geburt des Kindes beginnen (Elternzeit Vater), muss die Anmeldung spätestens sieben Wochen vor dem errechneten Geburtstermin erfolgen. Die Mutter muss ihre Elternzeit spätestens 7 Wochen vor Ablauf der gesetzlichen Mutterschutzfrist anmelden. Kommt das Kind am errechneten Termin oder später zur Welt, muss die Anmeldung der Elternzeit der Mutter also innerhalb der ersten Lebenswoche des Kindes dem Arbeitgeber zugegangen sein. Bei einer vorzeitigen Entbindung, medizinisch attestierten Frühgeburt oder Mehrlingsgeburt ist die nachgeburtliche Schutzfrist länger und die Mutter hat nach der Entbindung somit etwas mehr Zeit, die Anmeldung vorzunehmen. Eine frühere Anmeldung der Elternzeit gegenüber der Arbeitgeberseite ist nicht ratsam, da der besondere Kündigungsschutz des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes mit Anmeldung der Elternzeit, frühestens jedoch **acht Wochen vor deren Beginn**, bzw. acht Wochen vor dem errechneten Geburtstermin besteht. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise auch eine angemessene kürzere Frist möglich (z. B. zu Beginn einer Adoptionspflege, soweit sie sich nicht frühzeitig planen ließ, oder bei Frühgeburten für die Elternzeit des Vaters).

Wird die Anmeldefrist von sieben Wochen bei der Erklärung nicht eingehalten, verschiebt sich der Termin für den Beginn der Elternzeit entsprechend. Eine nochmalige Anmeldung ist nicht erforderlich.

Aus Beweisgründen wird empfohlen, die Anmeldung der Elternzeit, z. B. von der Arbeitgeberseite, bestätigen zu lassen oder sie per Einwurfschreiben zu senden.

Damit für Arbeitgeber und Eltern klar ist, für welchen Zeitraum die Elternzeit beansprucht wird, sollten bei der Anmeldung Beginn und Ende der Elternzeit mit genauen Daten angegeben werden. Auf Formulierungen wie „Elternzeit **für ein Jahr**“ sollte möglichst verzichtet werden.



Väter, die ihre Elternzeit unmittelbar nach der Geburt ihres Kindes beginnen möchten, sollten für deren Beginn „ab Geburt“ angeben. Darüber hinaus sollte der Arbeitgeber in der Anmeldung über den voraussichtlichen Geburtstermin informiert werden, damit dieser die erforderlichen Maßnahmen treffen kann (z. B. Einstellung einer Elternzeitvertretung).

Was ist bei der Anmeldung zu beachten?

Gleichzeitig mit der schriftlichen Anmeldung muss man sich verbindlich festlegen, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren die Elternzeit genommen werden soll. Meldet ein Elternteil nur für ein Jahr Elternzeit an, folgt daraus, dass im darauffolgenden Jahr auf Elternzeit verzichtet wird. Eine Verlängerung der Elternzeit innerhalb dieses Zeitraums ist dann nur mit Zustimmung der Arbeitgeberseite möglich oder wenn ein vorgesehener Wechsel zwischen den Eltern aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann. Wenn die Elternzeit der Mutter sich unmittelbar an die Mutterschutzfrist oder an einen auf die Mutterschutzfrist folgenden Erholungsurlaub anschließt, dann wird die Zeit der Mutterschutzfrist und des Urlaubs ab Geburt bei dieser Zweijahresfrist berücksichtigt. Die Mutter muss sich in diesen Fällen bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes festlegen. Bei einer späteren Inanspruchnahme der Elternzeit beginnt die Zweijahresfrist mit Beginn der Elternzeit. **Eltern sollten ihre Elternzeit grundsätzlich nur für zwei Jahre anmelden, um die noch verbleibende Zeit flexibel gestalten zu können** (diese also bis zum 3. Geburtstag ihres Kindes zu beanspruchen oder mit Zustimmung des Arbeitgebers bis zum 8. Lebensjahr zu übertragen).

Die Elternzeit kann von jedem Elternteil in bis zu zwei Zeitabschnitte aufgeteilt werden, dabei zählt die Übertragung als ein Zeitabschnitt. Wird eine Elternzeit mit Zustimmung des Arbeitgebers gemäß § 16 Absatz 3 BEEG verlängert, handelt es sich nicht um einen neuen Zeitabschnitt. Um einen neuen Zeitabschnitt handelt es sich nur, wenn nach dem ersten bzw. vorhergehenden Zeitraum der Elternzeit sich zunächst ein Zeitraum anschließt, in dem der Elternteil sich nicht in Elternzeit befindet, also das bisherige Arbeitsverhältnis wieder voll auflebt. Eine Aufteilung in weitere Zeitabschnitte ist mit Zustimmung der Arbeitgeberseite möglich. Nicht beanspruchte Elternzeit kann mit Zustimmung

der Arbeitgeberseite auch auf einen späteren Zeitpunkt – bis zur Vollendung des achten Lebensjahres – übertragen werden. Schließt sich das dritte Jahr Elternzeit unmittelbar an die ersten beiden Jahre Elternzeit an, zählt dies nicht als neuer Abschnitt.

Wird beabsichtigt, während der Elternzeit oder zu einem späteren Zeitpunkt Teilzeit zu arbeiten, wird dringend empfohlen, dem Unternehmen bereits bei der Anmeldung der Elternzeit einen späteren Teilzeitwunsch zu signalisieren und auch schon Vorschläge zum Zeitpunkt und zur Lage der Arbeitszeit zu unterbreiten.

So kann ggf. später vermieden werden, dass das Unternehmen den Teilzeitwunsch aufgrund „dringender betrieblicher Gründe“ ablehnt, da z. B. für die Dauer der gesamten Elternzeit eine Ersatzkraft eingestellt wurde.

Ist beabsichtigt, Elternzeit nur zu beanspruchen, wenn gleichzeitig bei dem Arbeitgeber eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt werden kann, sollte die Anmeldung der Elternzeit an diese Bedingung geknüpft werden. Nur so kann sich die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer davor schützen, Elternzeit zu nehmen, ohne die beantragte Teilzeit ausüben zu können.

Die Arbeitgeberseite hat die Elternzeit zu bescheinigen.

Ist die Zustimmung der Arbeitgeberseite erforderlich?

Bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes kann Elternzeit **ohne Zustimmung der Arbeitgeberseite** genommen werden, d. h. auch dann, wenn zunächst nur Elternzeit für den Zweijahreszeitraum beantragt wird. Die Anmeldung der Elternzeit, die über den Zeitraum von zwei Jahren hinausgeht, muss erst **sieben**

Wochen vor ihrem Beginn der Arbeitgeberseite zugegangen sein. Wenn sich das dritte Jahr Elternzeit unmittelbar an eine bereits beanspruchte Elternzeit anschließt, zählt es nicht als neuer Zeitabschnitt.

Wie kann Elternzeit übertragen werden?

Mit Zustimmung der Arbeitgeberseite kann ein Anteil der dreijährigen Elternzeit von bis zu zwölf Monaten angespart und **bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragen werden.** Die Zeit des gesetzlichen Mutterschutz ist nicht übertragbar. Die Elternzeit wird für jeden Elternteil separat betrachtet, d. h., dem übertragenden Elternteil wird eine Elternzeit der Partnerin bzw. des Partners nicht angerechnet. Jeder Elternteil kann seine gesamte Elternzeit in zwei Zeitabschnitte aufteilen, dabei zählt die Übertragung als ein Zeitabschnitt. Eine Aufteilung in weitere Zeitabschnitte ist nur mit Zustimmung der Arbeitgeberseite möglich. Die Eltern sollten sich wegen der Übertragung der restlichen Elternzeit auf die Zeit nach dem dritten Geburtstag rechtzeitig mit dem Arbeitgeber verständigen. Sonst besteht die Gefahr, dass die restliche Elternzeit verfällt. Stimmt die Arbeitgeberseite einer Übertragung zu einem späteren Zeitpunkt nicht zu, kann unter Einhaltung der Sieben-Wochen-Frist die restliche Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes von der Arbeitgeberseite verlangt werden.

Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite können sich auch noch nach Vollendung des dritten und längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes über die Übertragung von nicht verbrauchter Elternzeit einigen.

Ein neuer Arbeitgeber ist nicht an die Zustimmung des vorherigen Arbeitgebers zur Übertragung der Elternzeit gebunden.

Auch bei **Mehrlingsgeburten** und bei **kurzer Geburtenfolge** stehen den Eltern für jedes Kind drei Jahre Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zu. Das bedeutet, dass eine Übertragung von bis zu zwölf Monaten Elternzeit auf den Zeitraum bis zum achten Geburtstag auch in diesen Fällen für jedes der Kinder **mit Zustimmung der Arbeitgeberseite** möglich ist. (Die zwölf Monate können aus den 36 Monaten ausgewählt werden, es muss nicht das „dritte Jahr“ sein.)

Bitte beachten Sie bei Ihrer Entscheidung, ob und wie lange Sie Elternzeit übertragen, dass ein Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit (Arbeitslosenversicherung) nur so lange besteht, wie ein Kind **unter drei Jahren** erzogen wird. Sollten Sie mehr als ein Jahr Elternzeit übertragen, kann sich dies negativ auf Ihre Ansprüche auf Arbeitslosengeld auswirken. Nähere Ausführungen finden Sie hierzu auf Seite 83. Erziehungszeiten für Kinder unter drei Jahren sind zudem nur Versicherungszeiten in der Arbeitslosenversicherung, wenn unmittelbar vor der Erziehungszeit bereits ein Versicherungspflichtverhältnis bestand, hierzu kann z. B. auch eine unmittelbar vorhergehende Erziehungszeit gehören. Dagegen begründet eine übertragene Elternzeit, wenn das Kind älter als drei Jahre ist, kein Versicherungspflichtverhältnis. Eine anknüpfende Elternzeit wäre in diesen Fällen ebenfalls nicht versicherungspflichtig. Lassen Sie sich im Zweifel vor der Übertragung von Elternzeit von der Agentur für Arbeit beraten.

Beispiele:

Zwillinge werden am 1.1.2013 geboren. Die bzw. der Elternzeitberechtigte kann ohne Zustimmung der Arbeitgeberseite für Kind A die ersten beiden Jahre Elternzeit nehmen und für Kind B das dritte Lebensjahr Elternzeit nehmen. Da für jedes Kind mindestens zwölf Monate Elternzeit noch nicht in Anspruch genommen wurden, können mit Zustimmung der Arbeitgeberseite zwei Mal zwölf Monate Elternzeit auf einen Zeitraum zwischen dem vollendeten dritten und achten Lebensjahr der Kinder übertragen werden. Maximal können so bei Zwillingen bis zu fünf Jahre Elternzeit genommen werden.

Kind A wird am 9.1.2012 und Kind B am 24.10.2013 geboren. Es sind zwei Jahre Elternzeit für Kind A angemeldet (bis zum 8.1.2014). Ab dem zweiten Geburtstag von Kind A (d. h. ab dem 9.1.2014) wird für Kind B Elternzeit bis zur Vollendung seines dritten Lebensjahres angemeldet (bis zum 23.10.2016). Mit Zustimmung der Arbeitgeberseite können nun noch folgende Elternzeiten zwischen dem vollendeten dritten und achten Lebensjahr der Kinder übertragen werden (Kind A: Zeitraum vom 9.1.2014 bis 8.1.2015, Kind B: Zeitraum vom 24.10.2013 bis 8.1.2014.)

Aufteilung der Elternzeit zwischen den Eltern

Beispiele:

- Der Vater möchte unmittelbar nach der Mutterschutzfrist, die in diesem Fall genau die ersten beiden Lebensmonate umfasst, Elternzeit von zwölf Monaten nehmen. Für diese zwölf Monate erhält er Elterngeld. Die Mutter hat die möglichen zwei Partnermonate durch die bezogenen Mutterschaftsleistungen in den ersten zwei Lebensmonaten bereits verbraucht. Die Mutter möchte ein Jahr Elternzeit erst zu einem späteren Zeitpunkt, voraussichtlich zur Einschulung des Kindes, nehmen. In diesem Fall ist die Elternzeit vom Vater sieben Wochen vor Ablauf der Mutterschutzfrist anzumelden und verbindlich festzulegen. Die Mutter muss sich dann rechtzeitig mit der Arbeitgeberseite über die Übertragung der Elternzeit und deren Beginn einigen.

Die Eltern möchten sich in der Elternzeit abwechseln. Die Mutter möchte während des ersten und dritten Lebensjahres des Kindes, der Vater für das zweite Lebensjahr Elternzeit nehmen. In diesem Fall muss die Mutter die Elternzeit für das erste Jahr sieben Wochen vor Ablauf der Mutterschutzfrist beantragen, sie erhält Elterngeld bis zum Ende des zwölften Lebensmonats des Kindes; die Elternzeit für das dritte Lebensjahr muss sie aber erst sieben Wochen vor Beginn verbindlich festlegen, sie erhält für diesen Zeitraum kein Elterngeld. Der Vater muss seine Elternzeit auch erst sieben Wochen vor Beginn schriftlich verlangen. Er erhält für die Lebensmonate 13 und 14 Elterngeld (Partnermonate). Beide Eltern haben nun noch die Möglichkeit, jeweils bis zu zwölf Monate Elternzeit bis zum achten Geburtstag ihres Kindes zu nehmen, jeweils ohne finanzielle Unterstützung, wenn ihr jeweiliger Arbeitgeber zustimmt.

Kann während der Elternzeit auch Teilzeit gearbeitet werden?

Während der Elternzeit ist eine Erwerbstätigkeit **bis zu 30 Stunden wöchentlich** zulässig. Für die Dauer des Bezugs von Elterngeld ist zu beachten, dass die wöchentliche Arbeitszeit von 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats nicht überschritten wird. Sind beide Eltern gleichzeitig in der Elternzeit, können beide eine Erwerbstätigkeit von jeweils bis zu 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats ausüben. Mütter und Väter müssen ihre Erwerbstätigkeit nicht unterbrechen, um die Betreuung ihres Kindes selbst übernehmen zu können. Da auch bei einer Inanspruchnahme der Partnermonate beim Elterngeld eine Erwerbstätigkeit in dieser Zeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats nicht übersteigen darf, besteht die Möglichkeit, auch für diesen Zeitraum Elternzeit zu beanspruchen.

Besteht ein Anspruch auf Teilzeitarbeit?

In Unternehmen mit **mehr als 15 Beschäftigten** besteht ein **Anspruch auf Teilzeiterwerbstätigkeit** zwischen 15 und 30 Wochenstunden, wenn keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen. Der Anspruch auf Teilzeiterwerbstätigkeit besteht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Arbeitgeber beschäftigt, unabhängig von der Anzahl der Personen in Berufsbildung, in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer;
- das Arbeitsverhältnis der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers in demselben Betrieb oder Unternehmen besteht ohne Unterbrechung länger als sechs Monate;
- die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit soll für mindestens zwei Monate auf einen Umfang zwischen 15 und 30 Wochenstunden verringert werden;
- dem Anspruch stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen und
- der Anspruch wurde der Arbeitgeberseite sieben Wochen vor Beginn der Tätigkeit schriftlich mitgeteilt.

Im Antrag müssen auch der Beginn und der Umfang der gewünschten Arbeitszeit mitgeteilt werden. Um eine bessere Planbarkeit zu ermöglichen, soll außerdem die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit enthalten sein. **Um den Teilzeitananspruch während der Partnermonate des Elterngeldes geltend machen zu können, muss für mindestens zwei Monate Elternzeit beansprucht werden.**

Ist die Arbeitgeberseite mit der Verringerung der Arbeitszeit nicht einverstanden, kann sie die Zustimmung nur **innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen** schriftlich ablehnen. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, **Arbeits-**

losengeld während der Elternzeit zu beziehen, wenn der Elternteil den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit für eine versicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung zwischen 15 und 30 Wochenstunden zur Verfügung steht. Nähere Auskünfte erteilt die zuständige Agentur für Arbeit. Auch wenn ein Unternehmen nur eine Beschäftigung von weniger als 15 Stunden wöchentlich anbieten kann, obwohl der Elternteil mehr arbeiten möchte, sollte dieser sich von der Agentur für Arbeit über eventuell bestehende Ansprüche auf Arbeitslosenleistungen informieren lassen.

Wenn die Arbeitgeberseite einverstanden ist, kann man auch bei einem anderen Arbeitgeber oder als Selbstständige bzw. Selbstständiger Teilzeitarbeit bis zu 30 Stunden wöchentlich im Durchschnitt des Monats leisten.

In Unternehmen mit bis zu 15 Beschäftigten müssen sich die Eltern mit der Arbeitgeberseite über die Teilzeitarbeit einigen; einen Anspruch haben sie nicht nach diesem Gesetz. Auf eine Teilzeiterwerbstätigkeit mit weniger als 15 Wochenstunden besteht ebenfalls kein Rechtsanspruch. Wenn die Arbeitgeberseite einverstanden ist, kann aber auch eine Wochenarbeitszeit von weniger als 15 Stunden vereinbart werden – unabhängig davon, ob prinzipiell ein Rechtsanspruch auf Verringerung der Arbeitszeit besteht.

Die Verringerung der Arbeitszeit kann während der Gesamtdauer der Elternzeit höchstens zweimal von jedem Elternteil beansprucht werden. Wird während der Elternzeit eine Teilzeittätigkeit vereinbart, gilt diese nur für die Dauer der Elternzeit. Mit Ende der Elternzeit lebt das Arbeitsverhältnis automatisch in der Form wieder auf, in der es vor der Elternzeit bestanden hat.

Was ist, wenn bereits vor der Elternzeit Teilzeit gearbeitet wurde?

Eine schon vorher bis zur zulässigen Grenze von 30 Wochenstunden ausgeübte Teilzeitbeschäftigung kann ohne einen Antrag unverändert fortgesetzt werden.

Besteht auch nach Ende der Elternzeit ein Anspruch auf Teilzeitarbeit?

Ein Anspruch auf Teilzeitarbeit nach Beendigung der Elternzeit richtet sich nach den Vorschriften des **Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge**. Nähere Auskünfte erteilt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter der Telefonnummer 030 221 911 005.

Weitere Informationen enthält die Broschüre „Teilzeit – alles, was Recht ist“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (zu beziehen über: publikationen@bundesregierung.de). Die Broschüre steht auch auf der Internetseite des BMAS zur Verfügung (www.bmas.de).

Besteht während der Elternzeit Kündigungsschutz?

Während der Elternzeit kann die Arbeitgeberseite grundsätzlich keine Kündigung aussprechen. **Der besondere Kündigungsschutz nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz beginnt mit Anmeldung der Elternzeit, frühestens jedoch acht Wochen vor deren Beginn, und endet mit Ablauf der Elternzeit.** Wechseln sich die Eltern bei der Elternzeit ab, so gilt der besondere Kündi-

gungsschutz für den Elternteil, der sich gerade in der Elternzeit befindet. Er gilt nicht während der Arbeitszeitabschnitte dazwischen. Nehmen die Eltern für bestimmte Zeitabschnitte gleichzeitig Elternzeit, so gilt in dieser Zeit für beide auch der besondere Kündigungsschutz.

Unter bestimmten weiteren Voraussetzungen gilt er auch, wenn der Elternteil nach der Geburt des Kindes keine Elternzeit in Anspruch nimmt und bei seinem Arbeitgeber eine bisherige Teilzeitarbeit im zulässigen Umfang von 30 Wochenstunden fortsetzen oder eine entsprechende Teilzeitbeschäftigung nach der Geburt aufnehmen will.

In besonderen Ausnahmefällen kann die Arbeitgeberseite allerdings bei der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde oder der von ihr bestimmten Stelle die Zulässigkeitsklärung einer Kündigung beantragen.

Spricht die Arbeitgeberseite während der Elternzeit eine Kündigung aus, muss die **Rechtsunwirksamkeit der Kündigung innerhalb von drei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung der Behörde durch Klage vor dem zuständigen Arbeitsgericht geltend gemacht werden. Unterbleibt die Klageerhebung, gilt die Kündigung als rechtswirksam. Kündigt die Arbeitgeberseite obwohl sie Kenntnis vom Grund für den besonderen Kündigungsschutz hat, ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde, gilt die oben genannte Drei-Wochen-Frist grundsätzlich nicht. Das Klagerecht kann jedoch verwirken, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer längere Zeit untätig bleibt. Deshalb sollte auch in diesem Fall innerhalb der Drei-Wochen-Frist Klage erhoben werden.

Für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Kündigung während der Elternzeit sind folgende Behörden zuständig:

Baden-Württemberg

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Bayern

Gewerbeaufsichtsämter der Regierungen

Berlin

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit

Brandenburg

Landesamt für Arbeitsschutz

Bremen

Gewerbeaufsichtsämter

Hamburg

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Amt für Arbeitsschutz

Hessen

Regierungspräsidien

Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit

Niedersachsen

Gewerbeaufsichtsämter

Nordrhein-Westfalen

Bezirksregierungen

Rheinland-Pfalz

Struktur- und Genehmigungsdirektionen

Saarland

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

Sachsen

Landesdirektion

Abteilung Arbeitsschutz

Sachsen-Anhalt

Landesamt für Verbraucherschutz

Gewerbeaufsicht

Schleswig-Holstein

Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord

Thüringen

Landesamt für Verbraucherschutz

Die Anschriften finden Sie im Internet unter:

www.bmfsfj.de (Suchbegriff: Elternzeit Kündigungsschutz)

Wie kann Elternzeit vorzeitig beendet oder verlängert werden?

Die vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Elternzeit ist grundsätzlich nur mit Zustimmung der Arbeitgeberseite möglich.

Wird eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder wegen eines besonderen Härtefalls erforderlich (z. B. schwere Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern nach Antragstellung), kann der Arbeitgeber dies nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen.

Mütter, die sich bereits in Elternzeit befinden und erneut schwanger sind, können die Elternzeit wegen der Mutterschutzfristen (6 Wochen vor und mindestens 8 Wochen nach der Geburt) nach dem Mutterschutzgesetz vorzeitig beenden, auch ohne dass der Arbeitgeber zustimmt. In diesem Fall sollte die Arbeitnehmerin dem Arbeitgeber die Beendigung der Elternzeit rechtzeitig schriftlich mitteilen.

Endet die Elternzeit während der Schutzfristen oder wird die Elternzeit zur Inanspruchnahme der Schutzfristen beendet, ist für den nach Ende der Elternzeit verbleibenden Zeitraum die Zuschusspflicht der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers gegeben. Die Höhe des Zuschusses richtet sich in diesen Fällen nach dem Arbeitsentgelt für das Arbeitsverhältnis, das nach Ablauf der Elternzeit wieder aufgelebt wäre, wenn nicht die neue Mutterschutzfrist eingetreten wäre.

Haben sich die Eltern die Elternzeit aufgeteilt und kann der geplante Wechsel aus wichtigem Grund nicht erfolgen, hat die Arbeitgeberseite der Verlängerung zuzustimmen. Die verlängerte Elternzeit zählt nur als ein Zeitabschnitt.

Erklärt sich der Arbeitgeber mit der vorzeitigen Beendigung einverstanden, ist auch in diesem Fall ein Anteil von bis zu zwölf Monaten der verbleibenden Elternzeit mit Zustimmung übertragbar.

Kann man nach der Elternzeit an seinen alten Arbeitsplatz zurückkehren?

In der Regel wird man dies können. Ob es tatsächlich der Fall ist, hängt vom Inhalt des Arbeitsvertrags und der dort festgelegten Tätigkeit ab. Falls **eine Umsetzung** zulässig ist, darf sie nur **auf einen gleichwertigen Arbeitsplatz** erfolgen. Eine Umsetzung, die mit einer Schlechterstellung, insbesondere einem geringeren Entgelt, verbunden wäre, ist nicht zulässig.

Wurde nur für die Dauer der Elternzeit die Arbeitszeit verringert, muss **nach Beendigung der Elternzeit zur früheren Arbeitszeit zurückgekehrt** werden.

Was passiert mit dem Jahresurlaub?

Erholungsurlaub kann anteilig für **jeden vollen Kalendermonat Elternzeit um ein Zwölftel gekürzt** werden. Dies gilt nicht, wenn während der Elternzeit eine Teilzeittätigkeit ausgeübt wird. Wird während der Elternzeit keine Teilzeit – beim eigenen Arbeitgeber – geleistet, hat der Arbeitgeber den restlichen Erholungsurlaub nach Ende der Elternzeit im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren. Er erlischt nicht wie im Normalfall zu einem festen Zeitpunkt des Folgejahres. Wird während der Elternzeit ein weiteres Kind geboren, verlängert sich der Übertragungszeitraum. Folglich werden Urlaubsansprüche aus dem Urlaubsjahr, in dem die erste Elternzeit begonnen hat, weiter übertragen, wenn der noch zustehende

Erholungsurlaub nach dem Ende der ersten Elternzeit aufgrund einer weiteren Elternzeit nicht beansprucht werden konnte.

Hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer vor Beginn der Elternzeit mehr Urlaub erhalten als ihr oder ihm zusteht, kann der Arbeitgeber den nach dem Ende der Elternzeit zustehenden Urlaub um die zu viel gewährten Urlaubstage kürzen.

Wird während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt, bedarf es keiner Übertragung auf den Zeitraum nach der Elternzeit. In diesen Fällen kann die oder der Teilzeitbeschäftigte von der reduzierten Arbeitsverpflichtung freigestellt werden, also trotz der in Anspruch genommenen Elternzeit Urlaub erhalten. Wenn das Arbeitsverhältnis während oder mit Ablauf der Elternzeit endet, wird der verbleibende Urlaub in Geld abgegolten.

Wer berät zur Elternzeit?

Die **Elterngeldstellen** haben die Aufgabe, über die Bedingungen und Wirkungen der Elternzeit zu beraten. Eltern sowie Arbeitgeber können sich auch an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Servicetelefons des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wenden.

Wie ist die Krankenversicherung während der Elternzeit geregelt?

Für die Beantwortung dieser Frage wird auf die Ausführungen auf Seite 37 f. der Broschüre verwiesen.

Was ist hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung zu beachten?

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld setzt unter anderem voraus, dass die dafür erforderliche Anwartschaftszeit erfüllt ist. Dies erfordert, dass der Antragsteller innerhalb einer Rahmenfrist von zwei Jahren vor der Entstehung des Anspruchs mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit (Arbeitslosenversicherung) gestanden hat. Als Versicherungspflichtverhältnis werden dabei auch **Zeiten des Bezugs von Mutterschaftsgeld sowie Zeiten der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren berücksichtigt**. **Versicherungspflicht besteht allerdings nur dann**, wenn unmittelbar vor Beginn des Mutterschaftsgeldbezugs bzw. vor der Erziehungszeit bereits Versicherungspflicht bestand oder eine Entgeltersatzleistung nach dem Recht der Arbeitsförderung bezogen wurde (vgl. § 26 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 2a SGB III). Grundsätzlich richtet sich das Arbeitslosengeld nach dem Arbeitsentgelt, das die oder der Arbeitslose innerhalb des letzten Jahres vor der Entstehung des Anspruchs erzielt hat. Sind innerhalb des letzten Jahres nicht mindestens 150 Kalendertage mit Anspruch auf Arbeitslosengeld enthalten, ist ein Zeitraum von zwei Jahren vor Anspruchsentstehung maßgebend. Wurde auch in dem Zweijahresrahmen nicht an mindestens 150 Kalendertagen Arbeitsentgelt erzielt, sieht das Bemessungsrecht des Arbeitslosengeldes eine Bemessung nach einem fiktiven Arbeitsentgelt vor. Für die Festsetzung dieses Arbeitsentgelts ist die oder der Arbeitslose einer von vier Qualifikationsgruppen mit einem jeweils pauschalierten Entgelt zuzuordnen. Für diese Zuordnung ist die berufliche Qualifikation der Beschäftigung maßgebend, auf die sich die Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit in erster Linie erstrecken. Nähere Auskünfte erteilt die zuständige Agentur für Arbeit.

Wie werden Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung berücksichtigt?

Seit dem Rentenreformgesetz 1992 werden für Kinder, die ab 1992 geboren wurden, drei Erziehungsjahre mit je einem Entgeltpunkt in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt. Ein Entgeltpunkt entspricht dem Rentenanspruch, den ein Erwerbstätiger mit einem Durchschnittsverdienst aller Versicherten in einem Jahr erwirbt. Die dreijährige Kindererziehungszeit bedeutet somit eine erhebliche Steigerung der Monatsrente. Die Kindererziehungszeit wird demjenigen zugeordnet, der das Kind erzogen hat. Ein Wechsel der Zuordnung unter den Eltern ist möglich. **Soll dem Vater die Kindererziehungszeit zugerechnet werden, müssen die Eltern dies rechtzeitig mit Wirkung für künftige Kalendermonate gegenüber dem zuständigen Rentenversicherungsträger erklären. Die Zuordnung kann rückwirkend nur für höchstens zwei Kalendermonate vor Abgabe der Erklärung erfolgen. Anderenfalls wird die Kindererziehungszeit automatisch der Mutter zugerechnet. Informieren Sie sich bitte bei Ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger.**

Rentenansprüche erwerbstätiger Mütter, die unterdurchschnittlich verdienen, z. B. aufgrund von Teilzeitarbeit, werden im Anschluss an die Kindererziehungszeit bis zum 10. Geburtstag des jüngsten Kindes nach dem Prinzip der Rente nach Mindesteinkommen um 50 Prozent, maximal bis zur Höhe des Durchschnittseinkommens, aufgewertet. Frauen, die gleichzeitig zwei oder mehr Kinder unter 10 Jahren erziehen, erhalten immer eine Aufstockung in Höhe der höchstmöglichen Förderung auch wenn sie nicht oder nur in geringem Umfang erwerbstätig sind. Die Höherbewertung gilt für Erziehungszeiten ab 1992.

Kindererziehung wird bei Eheschließungen ab 2002 auch bei der Höhe der Hinterbliebenenrente berücksichtigt. Für das erste Kind gibt es einen Zuschlag in Höhe von zwei Entgeltpunkten, für jedes weitere Kind einen Entgeltpunkt. Dies gilt auch für die vor 2002 geschlossenen Ehen, wenn mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

Weitere Informationen enthält die kostenlose Broschüre „Kindererziehung – Plus für die Rente“, die bei der Deutschen Rentenversicherung, Vordruckversandstelle, 10704 Berlin (www.deutsche-rentenversicherung-bund.de) angefordert werden kann.





**Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit
Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes
vom 15. Februar 2013 I 254**

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des Gesetzes v. 5.12.2006 I 2748 vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. Es tritt gem. Art. 3 Abs. 1 dieses Gesetzes am 1.1.2007 in Kraft.

**Abschnitt 1
Elterngeld**

§ 1

Berechtigte

(1) Anspruch auf Elterngeld hat, wer

1. einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
2. mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
3. dieses Kind selbst betreut und erzieht und
4. keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.

(2) Anspruch auf Elterngeld hat auch, wer, ohne eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 zu erfüllen,

1. nach § 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt oder im Rahmen seines in Deutschland bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses vorübergehend ins Ausland abgeordnet, versetzt oder kommandiert ist,
2. Entwicklungshelfer oder Entwicklungshelferin im Sinne des § 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ist oder als Missio-

nar oder Missionarin der Missionswerke und -gesellschaften, die Mitglieder oder Vereinbarungspartner des Evangelischen Missionswerkes Hamburg, der Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen e. V., des Deutschen katholischen Missionsrates oder der Arbeitsgemeinschaft pfingstlich-charismatischer Missionen sind, tätig ist oder

3. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und nur vorübergehend bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung tätig ist, insbesondere nach den Entsenderichtlinien des Bundes beurlaubte Beamte und Beamtinnen, oder wer vorübergehend eine nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder § 29 des Bundesbeamtengesetzes zugewiesene Tätigkeit im Ausland wahrnimmt.

Dies gilt auch für mit der nach Satz 1 berechtigten Person in einem Haushalt lebende Ehegatten, Ehegattinnen, Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen.

(3) Anspruch auf Elterngeld hat abweichend von Absatz 1 Nr. 2 auch, wer

1. mit einem Kind in einem Haushalt lebt, das er mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommen hat,

2. ein Kind des Ehegatten, der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin in seinen Haushalt aufgenommen hat oder
3. mit einem Kind in einem Haushalt lebt und die von ihm erklärte Anerkennung der Vaterschaft nach § 1594 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch nicht wirksam oder über die von ihm beantragte Vaterschaftsfeststellung nach § 1600d des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch nicht entschieden ist.

Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 sind die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt des Zeitpunktes der Geburt der Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person maßgeblich ist.

(4) Können die Eltern wegen einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern ihr Kind nicht betreuen, haben Verwandte bis zum dritten Grad und ihre Ehegatten, Ehegattinnen, Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen und von anderen Berechtigten Elterngeld nicht in Anspruch genommen wird.

(5) Der Anspruch auf Elterngeld bleibt unberührt, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes aus einem wichtigen Grund nicht sofort aufgenommen werden kann oder wenn sie unterbrochen werden muss.

(6) Eine Person ist nicht voll erwerbstätig, wenn ihre Arbeitszeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats nicht über-

steigt, sie eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausübt oder sie eine geeignete Tagespflegeperson im Sinne des § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist und nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreut.

(7) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer oder eine nicht freizügigkeitsberechtigende Ausländerin ist nur anspruchsberechtigt, wenn diese Person

1. eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
 - a) nach § 16 oder § 17 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,
 - b) nach § 18 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden,
 - c) nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in ihrem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,
 - d) nach § 104a des Aufenthaltsgesetzes erteilt oder
3. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und
 - a) sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und
 - b) im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt.

(8) Ein Anspruch entfällt, wenn die berechnete Person im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes ein zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes in Höhe von mehr als 250 000 Euro erzielt hat. Erfüllt auch eine andere Person die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 oder der Absätze 3 oder 4, entfällt abweichend von Satz 1 der Anspruch, wenn die Summe des zu versteuernden Einkommens beider Personen mehr als 500 000 Euro beträgt.

§ 2

Höhe des Elterngeldes

(1) Elterngeld wird in Höhe von 67 Prozent des Einkommens aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes gewährt. Es wird bis zu einem Höchstbetrag von 1 800 Euro monatlich für volle Monate gezahlt, in denen die berechnete Person kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat. Das Einkommen aus Erwerbstätigkeit errechnet sich nach Maßgabe der §§ 2c bis 2f aus der um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben verminderten Summe der positiven Einkünfte aus

1. nichtselbständiger Arbeit nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Einkommensteuergesetzes sowie
2. Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes, die im Inland zu versteuern sind und die berechnete Person durchschnittlich monatlich im Bemessungszeitraum nach § 2b oder in Monaten der Bezugszeit nach § 2 Absatz 3 hat.

(2) In den Fällen, in denen das Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt geringer als 1 000 Euro war, erhöht sich der Prozentsatz von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte für je 2 Euro, um die dieses Einkommen den Betrag von 1 000 Euro unterschreitet, auf bis zu 100 Prozent. In den Fällen, in denen das Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt höher als 1 200 Euro war, sinkt der Prozentsatz von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte für je 2 Euro, um die dieses Einkommen den Betrag von 1 200 Euro überschreitet, auf bis zu 65 Prozent.

(3) Für Monate nach der Geburt des Kindes, in denen die berechnete Person ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat, das durchschnittlich geringer ist als das Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt, wird Elterngeld in Höhe des nach Absatz 1 oder 2 maßgeblichen Prozentsatzes des Unterschiedsbetrages dieses Einkommens aus Erwerbstätigkeit gezahlt. Als Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt ist dabei höchstens der Betrag von 2 770 Euro anzusetzen.

(4) Elterngeld wird mindestens in Höhe von 300 Euro gezahlt. Dies gilt auch, wenn die berechnete Person vor der Geburt des Kindes kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat.

§ 2a

Geschwisterbonus und Mehrlingszuschlag

- (1) Lebt die berechnete Person in einem Haushalt mit
1. zwei Kindern, die noch nicht drei Jahre alt sind, oder

2. drei oder mehr Kindern, die noch nicht sechs Jahre alt sind, wird das Elterngeld um 10 Prozent, mindestens jedoch um 75 Euro erhöht (Geschwisterbonus). Zu berücksichtigen sind alle Kinder, für die die berechnete Person die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 und 3 erfüllt und für die sich das Elterngeld nicht nach Absatz 4 erhöht.

(2) Für angenommene Kinder, die noch nicht 14 Jahre alt sind, gilt als Alter des Kindes der Zeitraum seit der Aufnahme des Kindes in den Haushalt der berechtigten Person. Dies gilt auch für Kinder, die die berechnete Person entsprechend § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihren Haushalt aufgenommen hat. Für Kinder mit Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch liegt die Altersgrenze nach Absatz 1 Satz 1 bei 14 Jahren.

(3) Der Anspruch auf den Geschwisterbonus endet mit Ablauf des Monats, in dem eine der in Absatz 1 genannten Anspruchsvoraussetzungen entfällt.

(4) Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind (Mehrlingszuschlag). Dies gilt auch, wenn ein Geschwisterbonus nach Absatz 1 gezahlt wird.

§ 2b

Bemessungszeitraum

(1) Für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinne von § 2c vor der Geburt sind die zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt

des Kindes maßgeblich. Bei der Bestimmung des Bemessungszeitraums nach Satz 1 bleiben Kalendermonate unberücksichtigt, in denen die berechnete Person

1. ohne Berücksichtigung einer Verlängerung des Auszahlungszeitraums nach § 6 Satz 2 Elterngeld für ein älteres Kind bezogen hat,
 2. während der Schutzfristen nach § 3 Absatz 2 oder § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes nicht beschäftigt werden durfte oder Mutterschaftsgeld nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte bezogen hat,
 3. eine Krankheit hatte, die maßgeblich durch eine Schwangerschaft bedingt war, oder
 4. Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der bis zum 31. Mai 2011 geltenden Fassung oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes oder Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz geleistet hat
- und in den Fällen der Nummern 3 und 4 dadurch ein geringeres Einkommen aus Erwerbstätigkeit hatte.

(2) Für die Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinne von § 2d vor der Geburt sind die jeweiligen steuerlichen Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich, die dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde liegen. Haben in einem Gewinnermittlungszeitraum die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vorgelegen, sind auf Antrag die Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich, die dem diesen Ereignissen vorangegangenen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum zugrunde liegen.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist für die Ermittlung des Einkommens aus nicht-selbstständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt der steuerliche Veranlagungszeitraum maßgeblich, der den Gewinnermittlungszeiträumen nach Absatz 2 zugrunde liegt, wenn die berechtigte Person in den Zeiträumen nach Absatz 1 oder Absatz 2 Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit hatte. Haben im Bemessungszeitraum nach Satz 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vorgelegen, ist Absatz 2 Satz 2 mit der zusätzlichen Maßgabe anzuwenden, dass für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt der vorangegangene steuerliche Veranlagungszeitraum maßgeblich ist.

§ 2c

Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit

(1) Der monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Überschuss der Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit in Geld oder Geldeswert über ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrags, vermindert um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben nach den §§ 2e und 2f, ergibt das Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit. Nicht berücksichtigt werden Einnahmen, die im Lohnsteuerabzugsverfahren als sonstige Bezüge behandelt werden. Maßgeblich ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes in der am 1. Januar des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes für dieses Jahr geltenden Fassung.

(2) Grundlage der Ermittlung der Einnahmen sind die Angaben in den für die maßgeblichen Monate erstellten Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers.

(3) Grundlage der Ermittlung der nach den §§ 2e und 2f erforderlichen Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben sind die Angaben in der Lohn- und Gehaltsbescheinigung, die für den letzten Monat im Bemessungszeitraum mit Einnahmen nach Absatz 1 erstellt wurde. Soweit sich in den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Bemessungszeitraums eine Angabe zu einem Abzugsmerkmal geändert hat, ist die von der Angabe nach Satz 1 abweichende Angabe maßgeblich, wenn sie in der überwiegenden Zahl der Monate des Bemessungszeitraums gegolten hat.

§ 2d

Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

(1) Die monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Summe der positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit (Gewinneinkünfte), vermindert um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben nach den §§ 2e und 2f, ergibt das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. (2) Bei der Ermittlung der im Bemessungszeitraum zu berücksichtigenden Gewinneinkünfte sind die entsprechenden im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Gewinne anzusetzen. Ist kein Einkommensteuerbescheid zu erstellen, werden die Gewinneinkünfte in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 ermittelt.

(3) Grundlage der Ermittlung der in den Bezugsmonaten zu berücksichtigenden Gewinneinkünfte ist eine Gewinnermittlung, die mindestens den Anforderungen des § 4 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes entspricht. Als Betriebsausgaben sind 25 Prozent der zugrunde gelegten Einnahmen oder auf Antrag die damit zusammenhängenden tatsächlichen Betriebsausgaben anzusetzen.

(4) Soweit nicht in § 2c Absatz 3 etwas anderes bestimmt ist, sind bei der Ermittlung der nach § 2e erforderlichen Abzugsmerkmale für Steuern die Angaben im Einkommensteuerbescheid maßgeblich. § 2c Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 2e

Abzüge für Steuern

(1) Als Abzüge für Steuern sind Beträge für die Einkommensteuer, den Solidaritätszuschlag und, wenn die berechnete Person kirchensteuerpflichtig ist, die Kirchensteuer zu berücksichtigen. Die Abzüge für Steuern werden einheitlich für Einkommen aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit auf Grundlage einer Berechnung anhand des am 1. Januar des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes für dieses Jahr geltenden Programmablaufplans für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer im Sinne von § 39b Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes nach den Maßgaben der Absätze 2 bis 5 ermittelt.

(2) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Abzüge für Steuern ist die monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Summe der Einnahmen nach § 2c, soweit sie von der berechtigten Person zu versteuern sind, und der Gewinneinkünfte nach § 2d. Bei der Ermittlung der Abzüge für Steuern nach Absatz 1 werden folgende Pauschalen berücksichtigt:

1. der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes, wenn die berechnete Person von ihr zu versteuernde Einnahmen hat, die unter § 2c fallen, und
2. eine Vorsorgepauschale
 - a) mit den Teilbeträgen nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe b und c des Einkommensteuergesetzes, falls die berechnete Person von ihr zu versteuernde Einnahmen nach § 2c hat, ohne in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung versicherungspflichtig gewesen zu sein, oder
 - b) mit den Teilbeträgen nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis c des Einkommensteuergesetzes in allen übrigen Fällen,

wobei die Höhe der Teilbeträge ohne Berücksichtigung der besonderen Regelungen zur Berechnung der Beiträge nach § 55 Absatz 3 und § 58 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bestimmt wird.

(3) Als Abzug für die Einkommensteuer ist der Betrag anzusetzen, der sich unter Berücksichtigung der Steuerklasse und des Faktors nach § 39f des Einkommensteuergesetzes nach § 2c Absatz 3 ergibt; die Steuerklasse VI bleibt unberücksichtigt. War

die berechnete Person im Bemessungszeitraum nach § 2b in keine Steuerklasse eingereiht oder ist ihr nach § 2d zu berücksichtigender Gewinn höher als ihr nach § 2c zu berücksichtigender Überschuss der Einnahmen über ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrags, ist als Abzug für die Einkommensteuer der Betrag anzusetzen, der sich unter Berücksichtigung der Steuerklasse IV ohne Berücksichtigung eines Faktors nach § 39f des Einkommensteuergesetzes ergibt.

(4) Als Abzug für den Solidaritätszuschlag ist der Betrag anzusetzen, der sich nach den Maßgaben des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 für die Einkommensteuer nach Absatz 3 ergibt. Freibeträge für Kinder werden nach den Maßgaben des § 3 Absatz 2a des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 berücksichtigt.

(5) Als Abzug für die Kirchensteuer ist der Betrag anzusetzen, der sich unter Anwendung eines Kirchensteuersatzes von 8 Prozent für die Einkommensteuer nach Absatz 3 ergibt. Freibeträge für Kinder werden nach den Maßgaben des § 51a Absatz 2a des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt.

(6) Vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 werden Freibeträge und Pauschalen nur berücksichtigt, wenn sie ohne weitere Voraussetzung jeder berechtigten Person zustehen.

§ 2f

Abzüge für Sozialabgaben

(1) Als Abzüge für Sozialabgaben sind Beträge für die gesetzliche Sozialversicherung

oder für eine vergleichbare Einrichtung sowie für die Arbeitsförderung zu berücksichtigen. Die Abzüge für Sozialabgaben werden einheitlich für Einkommen aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit anhand folgender Beitragssatzpauschalen ermittelt:

1. 9 Prozent für die Kranken- und Pflegeversicherung, falls die berechnete Person in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 12 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig gewesen ist,
2. 10 Prozent für die Rentenversicherung, falls die berechnete Person in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung versicherungspflichtig gewesen ist, und
3. 2 Prozent für die Arbeitsförderung, falls die berechnete Person nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig gewesen ist.

(2) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben ist die monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Summe der Einnahmen nach § 2c und der Gewinneinkünfte nach § 2d. Einnahmen aus Beschäftigungen im Sinne des § 8, des § 8a oder des § 20 Absatz 3 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch werden nicht berücksichtigt. Für Einnahmen aus Beschäftigungsverhältnissen im Sinne des § 20 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist der Betrag anzusetzen, der sich nach § 344 Absatz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für diese Einnahmen ergibt, wobei der Faktor im Sinne des § 163 Absatz 10 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch unter Zugrundelegung der Beitragssatzpauschalen nach Absatz 1 bestimmt wird.

(3) Andere Maßgaben zur Bestimmung der sozialversicherungsrechtlichen Beitragsbemessungsgrundlagen werden nicht berücksichtigt.

§ 3

Anrechnung von anderen Einnahmen

(1) Auf das der berechtigten Person nach § 2 oder nach § 2 in Verbindung mit § 2a zustehende Elterngeld werden folgende Einnahmen angerechnet:

1. Mutterschaftsleistungen in Form des Mutterschaftsgeldes nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte mit Ausnahme des Mutterschaftsgeldes nach § 13 Absatz 2 des Mutterschutzgesetzes oder des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld nach § 14 des Mutterschutzgesetzes, die der berechtigten Person für die Zeit ab dem Tag der Geburt des Kindes zustehen,
2. Dienst- und Anwärterbezüge sowie Zuschüsse, die der berechtigten Person nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit eines Beschäftigungsverbots ab dem Tag der Geburt des Kindes zustehen,
3. dem Elterngeld oder dem Betreuungsgeld vergleichbare Leistungen, auf die eine nach § 1 berechnete Person außerhalb Deutschlands oder gegenüber einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung Anspruch hat,
4. Elterngeld, das der berechtigten Person für ein älteres Kind zusteht, sowie
5. Einnahmen, die der berechtigten Person als Ersatz für Erwerbseinkommen zustehen und

- a) die nicht bereits für die Berechnung des Elterngeldes nach § 2 berücksichtigt werden oder
- b) bei deren Berechnung das Elterngeld nicht berücksichtigt wird.

Stehen der berechtigten Person die Einnahmen nur für einen Teil des Lebensmonats des Kindes zu, sind sie nur auf den entsprechenden Teil des Elterngeldes anzurechnen. Für jeden Kalendermonat, in dem Einnahmen nach Satz 1 Nummer 4 oder Nummer 5 im Bemessungszeitraum bezogen worden sind, wird der Anrechnungsbetrag um ein Zwölftel gemindert.

(2) Bis zu einem Betrag von 300 Euro ist das Elterngeld von der Anrechnung nach Absatz 1 frei, soweit nicht Einnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 auf das Elterngeld anzurechnen sind. Dieser Betrag erhöht sich bei Mehrlingsgeburten um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind.

(3) Solange kein Antrag auf die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten vergleichbaren Leistungen gestellt wird, ruht der Anspruch auf Elterngeld bis zur möglichen Höhe der vergleichbaren Leistung.

§ 4

Bezugszeitraum

(1) Elterngeld kann in der Zeit vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden. Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 kann Elterngeld ab Aufnahme bei der berechtigten Person für die Dauer von bis zu 14 Monaten, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes bezogen werden.

(2) Elterngeld wird in Monatsbeträgen für Lebensmonate des Kindes gezahlt. Die Eltern haben insgesamt Anspruch auf zwölf Monatsbeträge. Sie haben Anspruch auf zwei weitere Monatsbeträge, wenn für zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt. Die Eltern können die jeweiligen Monatsbeträge abwechselnd oder gleichzeitig beziehen.

(3) Ein Elternteil kann mindestens für zwei und höchstens für zwölf Monate Elterngeld beziehen. Lebensmonate des Kindes, in denen einem Elternteil nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 anzurechnende Einnahmen zustehen, gelten als Monate, für die dieser Elternteil Elterngeld bezieht. Ein Elternteil kann abweichend von Satz 1 für 14 Monate Elterngeld beziehen, wenn eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt und mit der Betreuung durch den anderen Elternteil eine Gefährdung des Kindeswohls im Sinne von § 1666 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verbunden wäre oder die Betreuung durch den anderen Elternteil unmöglich ist, insbesondere weil er wegen einer schweren Krankheit oder Schwerbehinderung sein Kind nicht betreuen kann; für die Feststellung der Unmöglichkeit der Betreuung bleiben wirtschaftliche Gründe und Gründe einer Verhinderung wegen anderweitiger Tätigkeiten außer Betracht. Elterngeld für 14 Monate steht einem Elternteil auch zu, wenn

1. ihm die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht oder er eine einstweilige Anordnung erwirkt hat, mit der ihm die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind vorläufig übertragen worden ist,

2. eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt und
3. der andere Elternteil weder mit ihm noch mit dem Kind in einer Wohnung lebt.

(4) Der Anspruch endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung entfallen ist.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten in den Fällen des § 1 Abs. 3 und 4 entsprechend. Nicht sorgeberechtigte Elternteile und Personen, die nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3 Elterngeld beziehen können, bedürfen der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.

Abschnitt 2 Betreuungsgeld

§ 4a

Berechtigte

(1) Anspruch auf Betreuungsgeld hat, wer

1. die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, Absatz 2 bis 5, 7 und 8 erfüllt und
2. für das Kind keine Leistungen nach § 24 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 22 bis 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nimmt.

(2) Können die Eltern ihr Kind wegen einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern nicht betreuen, haben Berechtigte im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 4 einen Anspruch auf Betreuungsgeld abweichend von Absatz 1 Nummer 2, wenn für das Kind nicht mehr als 20 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats Leistungen nach

§ 24 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 22 bis 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch genommen werden.

§ 4b

Höhe des Betreuungsgeldes

Das Betreuungsgeld beträgt für jedes Kind 150 Euro pro Monat.

§ 4c

Anrechnung von anderen Leistungen

Dem Betreuungsgeld oder dem Elterngeld vergleichbare Leistungen, auf die eine nach § 4a berechtigte Person außerhalb Deutschlands oder gegenüber einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung Anspruch hat, werden auf das Betreuungsgeld angerechnet, soweit sie den Betrag übersteigen, der für denselben Zeitraum nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 auf das Elterngeld anzurechnen ist. Stehen der berechtigten Person die Leistungen nur für einen Teil des Lebensmonats des Kindes zu, sind sie nur auf den entsprechenden Teil des Betreuungsgeldes anzurechnen. Solange kein Antrag auf die in Satz 1 genannten vergleichbaren Leistungen gestellt wird, ruht der Anspruch auf Betreuungsgeld bis zur möglichen Höhe der vergleichbaren Leistung.

§ 4d

Bezugszeitraum

(1) Betreuungsgeld kann in der Zeit vom ersten Tag des 15. Lebensmonats bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kin-

des bezogen werden. Vor dem 15. Lebensmonat wird Betreuungsgeld nur gewährt, wenn die Eltern die Monatsbeträge des Elterngeldes, die ihnen für ihr Kind nach § 4 Absatz 2 und 3 zustehen, bereits bezogen haben. Für jedes Kind wird höchstens für 22 Lebensmonate Betreuungsgeld gezahlt.

(2) Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 kann Betreuungsgeld ab dem ersten Tag des 15. Monats nach Aufnahme bei der berechtigten Person längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes bezogen werden. Absatz 1 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Für einen Lebensmonat eines Kindes kann nur ein Elternteil Betreuungsgeld beziehen. Lebensmonate des Kindes, in denen einem Elternteil nach § 4c anzurechnende Leistungen zustehen, gelten als Monate, für die dieser Elternteil Betreuungsgeld bezieht.

(4) Der Anspruch endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung entfallen ist.

(5) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 gelten in den Fällen des § 4a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 3 und 4 entsprechend. Nicht sorgeberechtigte Elternteile und Personen, die nach § 4a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 Betreuungsgeld beziehen können, bedürfen der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.

Abschnitt 3 Verfahren und Organisation

§ 5

Zusammentreffen von Ansprüchen

- (1) Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen für Elterngeld oder Betreuungsgeld, bestimmen sie, wer von ihnen welche Monatsbeträge der jeweiligen Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Beanspruchen beide Elternteile zusammen mehr als die ihnen zustehenden zwölf oder 14 Monatsbeträge Elterngeld oder mehr als die ihnen zustehenden 22 Monatsbeträge Betreuungsgeld, besteht der Anspruch eines Elternteils auf die jeweilige Leistung, der nicht über die Hälfte der Monatsbeträge hinausgeht, ungekürzt; der Anspruch des anderen Elternteils wird gekürzt auf die verbleibenden Monatsbeträge. Beanspruchen beide Elternteile Elterngeld oder Betreuungsgeld für mehr als die Hälfte der Monate, steht ihnen jeweils die Hälfte der Monatsbeträge der jeweiligen Leistung zu.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten in den Fällen des § 1 Absatz 3 und 4 oder des § 4a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 3 und 4 entsprechend. Wird eine Einigung mit einem nicht sorgeberechtigten Elternteil oder einer Person, die nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 Elterngeld oder nach § 4a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 Betreuungsgeld beziehen kann, nicht erzielt, kommt es abweichend von Absatz 2 allein auf die Entscheidung des sorgeberechtigten Elternteils an.

§ 6

Auszahlung und Verlängerungsmöglichkeit

Elterngeld und Betreuungsgeld werden im Laufe des Monats gezahlt, für den sie bestimmt sind. Die einer Person zustehenden Monatsbeträge des Elterngeldes werden auf Antrag in jeweils zwei halben Monatsbeträgen ausgezahlt, so dass sich der Auszahlungszeitraum verdoppelt. Die zweite Hälfte der jeweiligen Monatsbeträge wird beginnend mit dem Monat gezahlt, der auf den letzten Monat folgt, für den der berechtigten Person ein Monatsbetrag der ersten Hälfte gezahlt wurde.

§ 7

Antragstellung

- (1) Elterngeld oder Betreuungsgeld ist schriftlich zu beantragen. Sie werden rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag auf die jeweilige Leistung eingegangen ist.
- (2) In dem Antrag auf Elterngeld oder Betreuungsgeld ist anzugeben, für welche Monate die jeweilige Leistung beantragt wird. Die im Antrag getroffenen Entscheidungen können bis zum Ende des Bezugszeitraums geändert werden. Eine Änderung kann rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats verlangt werden, in dem der Änderungsantrag eingegangen ist. Sie ist außer in den Fällen besonderer Härte unzulässig, soweit Monatsbeträge bereits ausgezahlt sind. Im Übrigen finden die für die Antragstellung geltenden Vorschriften auch auf den Änderungsantrag Anwendung.

(3) Der Antrag ist außer in den Fällen des § 4 Abs. 3 Satz 3 und 4 und der Antragstellung durch eine allein sorgeberechtigte Person von der Person, die ihn stellt, und zur Bestätigung der Kenntnisnahme auch von der anderen berechtigten Person zu unterschreiben. Die andere berechtigte Person kann gleichzeitig einen Antrag auf das von ihr beanspruchte Elterngeld oder Betreuungsgeld stellen oder der Behörde anzeigen, für wie viele Monate sie die jeweilige Leistung beansprucht, wenn mit ihrem Anspruch die Höchstgrenzen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 und 3 oder § 4d Absatz 1 Satz 3 überschritten würden. Liegt der Behörde weder ein Antrag auf Elterngeld oder Betreuungsgeld noch eine Anzeige der anderen berechtigten Person nach Satz 2 vor, erhält der Antragsteller oder die Antragstellerin die Monatsbeträge der jeweiligen Leistung ausgezahlt; die andere berechtigte Person kann bei einem späteren Antrag abweichend von § 5 Absatz 2 nur für die unter Berücksichtigung von § 4 Absatz 2 Satz 2 und 3 oder § 4d Absatz 1 Satz 3 verbleibenden Monate die jeweilige Leistung erhalten.

§ 8

Auskunftspflicht, Nebenbestimmungen

(1) Soweit im Antrag auf Elterngeld Angaben zum voraussichtlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit gemacht wurden, ist nach Ablauf des Bezugszeitraums für diese Zeit das tatsächliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit nachzuweisen.

(2) Elterngeld wird in den Fällen, in denen die berechtigte Person nach ihren Angaben im Antrag im Bezugszeitraum voraussichtlich kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit haben wird, unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gezahlt, dass sie entgegen ihren Angaben im Antrag Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat. In den Fällen, in denen zum Zeitpunkt der Antragstellung der Steuerbescheid für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes nicht vorliegt und nach den Angaben im Antrag auf Elterngeld oder Betreuungsgeld die Beträge nach § 1 Absatz 8 oder nach § 4a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 voraussichtlich nicht überschritten werden, wird die jeweilige Leistung unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gezahlt, dass entgegen den Angaben im Antrag auf die jeweilige Leistung die Beträge nach § 1 Absatz 8 oder nach § 4a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 überschritten werden.

(3) Kann das Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt nicht ermittelt werden oder hat die berechtigte Person nach den Angaben im Antrag auf Elterngeld im Bezugszeitraum voraussichtlich Einkommen aus Erwerbstätigkeit, wird Elterngeld bis zum Nachweis des tatsächlich zu berücksichtigenden Einkommens aus Erwerbstätigkeit vorläufig unter Berücksichtigung des glaubhaft gemachten Einkommens aus Erwerbstätigkeit gezahlt. Das Gleiche gilt bei der Beantragung von Elterngeld oder Betreuungsgeld, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der Steuerbescheid für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes nicht vorliegt und

noch nicht angegeben werden kann, ob die Beträge nach § 1 Absatz 8 oder nach § 4a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 überschritten werden.

§ 9

Einkommens- und Arbeitszeitnachweis, Auskunftspflicht des Arbeitgebers

Soweit es zum Nachweis des Einkommens aus Erwerbstätigkeit oder der wöchentlichen Arbeitszeit erforderlich ist, hat der Arbeitgeber der nach § 12 zuständigen Behörde für bei ihm Beschäftigte das Arbeitsentgelt, die für die Ermittlung der nach den §§ 2e und 2f erforderlichen Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben sowie die Arbeitszeit auf Verlangen zu bescheinigen das Gleiche gilt für ehemalige Arbeitgeber. Für die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten (§ 1 Absatz 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes) tritt an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister.

§ 10

Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

(1) Das Elterngeld, das Betreuungsgeld und jeweils vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 oder § 4c auf die jeweilige Leistung angerechneten Einnahmen oder Leistungen bleiben bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro im Monat als Einkommen unberücksichtigt.

(2) Das Elterngeld, das Betreuungsgeld und jeweils vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 oder § 4c auf die jeweilige Leistung angerechneten Einnahmen oder Leistungen dürfen bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro nicht dafür herangezogen werden, um auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die kein Anspruch besteht, zu versagen.

(3) Bei Ausübung der Verlängerungsoption nach § 6 Satz 2 bleibt das Elterngeld nur bis zur Hälfte des Anrechnungsfreibetrags, der nach Abzug der anderen nach Absatz 1 nicht zu berücksichtigenden Einnahmen für das Elterngeld verbleibt, als Einkommen unberücksichtigt und darf nur bis zu dieser Höhe nicht dafür herangezogen werden, um auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die kein Anspruch besteht, zu versagen.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 nicht zu berücksichtigenden oder nicht heranzuziehenden Beträge vervielfachen sich bei Mehrlingsgeburten mit der Zahl der geborenen Kinder.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht bei Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und § 6a des Bundeskindergeldgesetzes. Bei den in Satz 1 bezeichneten Leistungen bleiben das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 auf das Elterngeld angerechneten Einnahmen in Höhe des nach § 2 Absatz 1 berücksichtigten Einkommens aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt bis zu 300 Euro im Monat als Einkommen unberücksichtigt. In den Fällen des § 6 Satz 2 verringern sich die Beträge nach Satz 2 um die Hälfte.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, soweit für eine Sozialleistung ein Kostenbeitrag erhoben werden kann, der einkommensabhängig ist.

§ 11

Unterhaltspflichten

Unterhaltsverpflichtungen werden durch die Zahlung des Elterngeldes, des Betreuungsgeldes und jeweils vergleichbarer Leistungen der Länder nur insoweit berührt, als die Zahlung 300 Euro monatlich übersteigt. In den Fällen des § 6 Satz 2 werden die Unterhaltspflichten insoweit berührt, als die Zahlung 150 Euro übersteigt. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge vervielfachen sich bei Mehrlingsgeburten mit der Zahl der geborenen Kinder. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht in den Fällen des § 1361 Abs. 3, der §§ 1579, 1603 Abs. 2 und des § 1611 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 12

Zuständigkeit; Aufbringung der Mittel

(1) Die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden. Diesen Behörden obliegt auch die Beratung zur Elternzeit. In den Fällen des § 1 Absatz 2 oder des § 4a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 ist die von den Ländern für die Durchführung dieses Gesetzes bestimmte Behörde des Bezirks zuständig, in dem die berechtigte Person ihren letzten inländischen Wohnsitz hatte; hilfsweise ist die Behörde des Bezirks zuständig, in dem der entsendende Dienstherr oder Arbeitgeber

der berechtigten Person oder der Arbeitgeber des Ehegatten, der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin der berechtigten Person den inländischen Sitz hat.

(2) Der Bund trägt die Ausgaben für das Elterngeld und das Betreuungsgeld.

§ 13

Rechtsweg

(1) Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der §§ 1 bis 12 entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. § 85 Abs. 2 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass die zuständige Stelle nach § 12 bestimmt wird.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 14

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt,
2. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1, eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
3. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder

4. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Beweiskunde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu zweitausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die in § 12 Abs. 1 Satz 1 und 3 genannten Behörden.

Abschnitt 4 Elternzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

§ 15

Anspruch auf Elternzeit

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Elternzeit, wenn sie

1. a) mit ihrem Kind,
 - b) mit einem Kind, für das sie die Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 3 oder 4 erfüllen, oder
 - c) mit einem Kind, das sie in Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufgenommen haben, in einem Haushalt leben und
2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen. Nicht sorgeberechtigte Elternteile und Personen, die nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und c Elternzeit nehmen können, bedürfen der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.

(1a) Anspruch auf Elternzeit haben Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen auch,

wenn sie mit ihrem Enkelkind in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen und

1. ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder
 2. ein Elternteil des Kindes sich im letzten oder vorletzten Jahr einer Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde und die Arbeitskraft des Elternteils im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt.
- Der Anspruch besteht nur für Zeiten, in denen keiner der Elternteile des Kindes selbst Elternzeit beansprucht.

(2) Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes. Die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes wird auf die Begrenzung nach Satz 1 angerechnet. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume im Sinne von Satz 1 überschneiden. Ein Anteil der Elternzeit von bis zu zwölf Monaten ist mit Zustimmung des Arbeitgebers auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragbar; dies gilt auch, wenn sich die Zeiträume im Sinne von Satz 1 bei mehreren Kindern überschneiden. Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Vollzeit- oder Adoptionspflege kann Elternzeit von insgesamt bis zu drei Jahren ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden; die Sätze 3 und 4 sind entsprechend anwendbar, soweit sie die zeitliche Aufteilung regeln. Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(3) Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden. Satz 1 gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und c entsprechend.

(4) Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin darf während der Elternzeit nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig sein. Eine im Sinne des § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geeignete Tagespflegeperson kann bis zu fünf Kinder in Tagespflege betreuen, auch wenn die wöchentliche Betreuungszeit 30 Stunden übersteigt. Teilzeitarbeit bei einem anderen Arbeitgeber oder selbstständige Tätigkeit nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Arbeitgebers. Dieser kann sie nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen.

(5) Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann eine Verringerung der Arbeitszeit und ihre Ausgestaltung beantragen. Über den Antrag sollen sich der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin innerhalb von vier Wochen einigen. Der Antrag kann mit der schriftlichen Mitteilung nach Absatz 7 Satz 1 Nr. 5 verbunden werden. Unberührt bleibt das Recht, sowohl die vor der Elternzeit bestehende Teilzeitarbeit unverändert während der Elternzeit fortzusetzen, soweit Absatz 4 beachtet ist, als auch nach der Elternzeit zu der Arbeitszeit zurückzukehren, die vor Beginn der Elternzeit vereinbart war.

(6) Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann gegenüber dem Arbeitgeber, soweit eine Einigung nach Absatz 5 nicht

möglich ist, unter den Voraussetzungen des Absatzes 7 während der Gesamtdauer der Elternzeit zweimal eine Verringerung seiner oder ihrer Arbeitszeit beanspruchen.

(7) Für den Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit gelten folgende Voraussetzungen:

1. Der Arbeitgeber beschäftigt, unabhängig von der Anzahl der Personen in Berufsbildung, in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen,
2. das Arbeitsverhältnis in demselben Betrieb oder Unternehmen besteht ohne Unterbrechung länger als sechs Monate,
3. die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit soll für mindestens zwei Monate auf einen Umfang zwischen 15 und 30 Wochenstunden verringert werden,
4. dem Anspruch stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen und
5. der Anspruch wurde dem Arbeitgeber sieben Wochen vor Beginn der Tätigkeit schriftlich mitgeteilt.

Der Antrag muss den Beginn und den Umfang der verringerten Arbeitszeit enthalten. Die gewünschte Verteilung der verringerten Arbeitszeit soll im Antrag angegeben werden. Falls der Arbeitgeber die beanspruchte Verringerung der Arbeitszeit ablehnen will, muss er dies innerhalb von vier Wochen mit schriftlicher Begründung tun. Soweit der Arbeitgeber der Verringerung der Arbeitszeit nicht oder nicht rechtzeitig zustimmt, kann der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin Klage vor den Gerichten für Arbeits­sachen erheben.

Inanspruchnahme der Elternzeit

(1) Wer Elternzeit beanspruchen will, muss sie spätestens sieben Wochen vor Beginn schriftlich vom Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an die Mutterschutzfrist, wird die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes auf den Zeitraum nach Satz 1 angerechnet. Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an einen auf die Mutterschutzfrist folgenden Erholungsurlaub, werden die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes und die Zeit des Erholungsurlaubs auf den Zweijahreszeitraum nach Satz 1 angerechnet. Die Elternzeit kann auf zwei Zeitabschnitte verteilt werden; eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit der Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin die Elternzeit zu bescheinigen.

(2) Können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund eine sich unmittelbar an die Mutterschutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes anschließende Elternzeit nicht rechtzeitig verlangen, können sie dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

(3) Die Elternzeit kann vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 15 Absatz 2 verlängert werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt. Die vorzeitige Beendigung wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder in Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes der berechtigten Person oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern nach Inanspruchnahme der Elternzeit, kann der Arbeitgeber unbeschadet von Satz 3 nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen. Die Elternzeit kann zur Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Absatz 2 und des § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes auch ohne Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig beendet werden; in diesen Fällen soll die Arbeitnehmerin dem Arbeitgeber die Beendigung der Elternzeit rechtzeitig mitteilen. Eine Verlängerung der Elternzeit kann verlangt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel der Anspruchsberechtigten aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.

(4) Stirbt das Kind während der Elternzeit, endet diese spätestens drei Wochen nach dem Tod des Kindes.

(5) Eine Änderung in der Anspruchsberechtigung hat der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Urlaub

(1) Der Arbeitgeber kann den Erholungsurlaub, der dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin für das Urlaubsjahr zusteht, für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um ein Zwölftel kürzen. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin während der Elternzeit bei seinem oder ihrem Arbeitgeber Teilzeitarbeit leistet.

(2) Hat der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin den ihm oder ihr zustehenden Urlaub vor dem Beginn der Elternzeit nicht oder nicht vollständig erhalten, hat der Arbeitgeber den Resturlaub nach der Elternzeit im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren.

(3) Endet das Arbeitsverhältnis während der Elternzeit oder wird es im Anschluss an die Elternzeit nicht fortgesetzt, so hat der Arbeitgeber den noch nicht gewährten Urlaub abzugelten.

(4) Hat der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin vor Beginn der Elternzeit mehr Urlaub erhalten, als ihm oder ihr nach Absatz 1 zusteht, kann der Arbeitgeber den Urlaub, der dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin nach dem Ende der Elternzeit zusteht, um die zu viel gewährten Urlaubstage kürzen.

§ 18

Kündigungsschutz

(1) Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, von dem an Elternzeit verlangt worden ist, höchstens jedoch acht Wochen vor Beginn der Elternzeit, und während der Elternzeit nicht kündigen. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine Kündigung für zulässig erklärt werden. Die Zulässigkeitserklärung erfolgt durch die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Satzes 2 erlassen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen

1. während der Elternzeit bei demselben Arbeitgeber Teilzeitarbeit leisten oder
2. ohne Elternzeit in Anspruch zu nehmen, Teilzeitarbeit leisten und Anspruch auf Elterngeld nach § 1 während des Bezugszeitraums nach § 4 Abs. 1 haben.

§ 19

Kündigung zum Ende der Elternzeit

Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann das Arbeitsverhältnis zum Ende der Elternzeit nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

§ 20

Zur Berufsbildung Beschäftigte, in Heimarbeit Beschäftigte

(1) Die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten gelten als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen im Sinne dieses Gesetzes. Die Elternzeit wird auf Berufsbildungszeiten nicht angerechnet.

(2) Anspruch auf Elternzeit haben auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten (§ 1 Abs. 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes), soweit sie am Stück mitarbeiten. Für sie tritt an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister und an die Stelle des Arbeitsverhältnisses das Beschäftigungsverhältnis.

§ 21

Befristete Arbeitsverträge

(1) Ein sachlicher Grund, der die Befristung eines Arbeitsverhältnisses rechtfertigt, liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers oder einer anderen Arbeitnehmerin für die Dauer eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz, einer Elternzeit, einer auf Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglicher Vereinbarung beruhenden Arbeitsfreistellung zur Betreuung eines Kindes oder für diese Zeiten zusammen oder für Teile davon eingestellt wird.

(2) Über die Dauer der Vertretung nach Absatz 1 hinaus ist die Befristung für notwendige Zeiten einer Einarbeitung zulässig.

(3) Die Dauer der Befristung des Arbeitsvertrags muss kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar oder den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zwecken zu entnehmen sein.

(4) Der Arbeitgeber kann den befristeten Arbeitsvertrag unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen, jedoch frühestens zum Ende der Elternzeit, kündigen, wenn die Elternzeit ohne Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig endet und der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin die vorzeitige Beendigung der Elternzeit mitgeteilt hat. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Arbeitgeber die vorzeitige Beendigung der Elternzeit in den Fällen des § 16 Abs. 3 Satz 2 nicht ablehnen darf.

(5) Das Kündigungsschutzgesetz ist im Falle des Absatzes 4 nicht anzuwenden.

(6) Absatz 4 gilt nicht, soweit seine Anwendung vertraglich ausgeschlossen ist.

(7) Wird im Rahmen arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen auf die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen abgestellt, so sind bei der Ermittlung dieser Zahl Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die sich in der Elternzeit befinden oder zur Betreuung eines Kindes freigestellt sind, nicht mitzuzählen, solange für sie aufgrund von Absatz 1 ein Vertreter oder eine Vertreterin eingestellt ist. Dies gilt nicht, wenn der Vertreter oder die Vertreterin nicht mitzuzählen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn im Rahmen arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen auf die Zahl der Arbeitsplätze abgestellt wird.

Abschnitt 5 Statistik und Schlussvorschriften

§ 22

Bundesstatistik

(1) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes sowie zu seiner Fortentwicklung sind laufende Erhebungen zum Bezug von Elterngeld und Betreuungsgeld als Bundesstatistiken durchzuführen. Die Erhebungen erfolgen zentral beim Statistischen Bundesamt.

(2) Die Statistik zum Bezug von Elterngeld erfasst vierteljährlich zum jeweils letzten Tag des aktuellen und der vorangegangenen zwei Kalendermonate erstmalig zum 31. März 2013 für Personen, die in einem dieser Kalendermonate Elterngeld bezogen haben, für jedes den Anspruch auslösende Kind folgende Erhebungsmerkmale:

1. Art der Berechtigung nach § 1,
2. Grundlagen der Berechnung des zustehenden Monatsbetrags nach Art und Höhe (§ 2 Absatz 1, 2, 3 oder 4, § 2a Absatz 1 oder 4, § 2c oder § 2d),
3. Höhe des zustehenden Monatsbetrags ohne die Berücksichtigung der Einnahmen nach § 3 und der Ausübung der Verlängerungsmöglichkeit (§ 6),
4. Art und Höhe der Einnahmen nach § 3,
5. Ausübung der Verlängerungsmöglichkeit (§ 6),
6. Höhe des monatlichen Auszahlungsbetrags,
7. Geburtstag des Kindes,
8. für die Elterngeld beziehende Person:
 - a) Geschlecht, Geburtsjahr und -monat,
 - b) Staatsangehörigkeit,
 - c) Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt,

- d) Familienstand und unverheiratetes Zusammenleben mit dem anderen Elternteil und
- e) Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder.

Die Angaben nach den Nummern 2, 3 und 6 sind für jeden Lebensmonat des Kindes bezogen auf den nach § 4 Absatz 1 möglichen Zeitraum des Leistungsbezugs zu melden.

(3) Die Statistik zum Bezug von Betreuungsgeld erfasst vierteljährlich zum jeweils letzten Tag des aktuellen und der vorangegangenen zwei Kalendermonate erstmalig zum 30. September 2013 für Personen, die in einem dieser Kalendermonate Betreuungsgeld bezogen haben, für jedes den Anspruch auslösende Kind folgende Erhebungsmerkmale:

1. Art der Berechtigung nach § 4a,
2. Höhe des monatlichen Auszahlungsbetrags,
3. Geburtstag des Kindes,
4. für die Betreuungsgeld beziehende Person:
 - a) Geschlecht, Geburtsjahr und -monat,
 - b) Staatsangehörigkeit,
 - c) Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt,
 - d) Familienstand und unverheiratetes Zusammenleben mit dem anderen Elternteil und
 - e) Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder.

Die Angaben nach Nummer 2 sind für jeden Lebensmonat des Kindes bezogen auf den nach § 4d Absatz 1 möglichen Zeitraum des Leistungsbezugs zu melden.

(4) Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift der zuständigen Behörde,
2. Name und Telefonnummer sowie Adresse für elektronische Post der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person und
3. Kennnummer des Antragstellers oder der Antragstellerin.

§ 23

Auskunftspflicht; Datenübermittlung an das Statistische Bundesamt

(1) Für die Erhebung nach § 22 besteht Auskunftspflicht. Die Angaben nach § 22 Abs. 4 Nr. 2 sind freiwillig. Auskunftspflichtig sind die nach § 12 Abs. 1 zuständigen Stellen.

(2) Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist gegenüber den nach § 12 Absatz 1 zuständigen Stellen zu den Erhebungsmerkmalen nach § 22 Absatz 2 und 3 auskunftspflichtig. Die zuständigen Stellen nach § 12 Absatz 1 dürfen die Angaben nach § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 4, soweit sie für den Vollzug dieses Gesetzes nicht erforderlich sind, nur durch technische und organisatorische Maßnahmen getrennt von den übrigen Daten nach § 22 Absatz 2 und 3 und nur für die Übermittlung an das Statistische Bundesamt verwenden und haben diese unverzüglich nach Übermittlung an das Statistische Bundesamt zu löschen.

(3) Die in sich schlüssigen Angaben sind als Einzeldatensätze elektronisch bis zum Ablauf von 30 Arbeitstagen nach Ablauf

des Berichtszeitraums an das Statistische Bundesamt zu übermitteln.

§ 24

Übermittlung von Tabellen mit statistischen Ergebnissen durch das Statistische Bundesamt

Zur Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und zu Zwecken der Planung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, übermittelt das Statistische Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, an die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden. Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf Regierungsbezirksebene, im Falle der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

§ 24a

Übermittlung von Einzelangaben durch das Statistische Bundesamt

(1) Zur Abschätzung von Auswirkungen der Änderungen dieses Gesetzes im Rahmen der Zwecke nach § 24 übermittelt das Statistische Bundesamt auf Anforderung des fachlich zuständigen Bundesministeriums diesem oder von ihm beauftragten Forschungseinrichtungen Einzelangaben ab dem Jahr 2007 ohne Hilfsmerkmale mit Ausnahme des Merkmals nach § 22 Absatz 4 Nummer 3 für die Entwicklung und den Betrieb von Mikrosimulationsmodellen. Die Einzelangaben dürfen nur im hierfür

erforderlichen Umfang und mittels eines sicheren Datentransfers übermittelt werden.

(2) Bei der Verarbeitung und Nutzung der Daten nach Absatz 1 ist das Statistikgeheimnis nach § 16 des Bundesstatistikgesetzes zu wahren. Dafür ist die Trennung von statistischen und nichtstatistischen Aufgaben durch Organisation und Verfahren zu gewährleisten. Die nach Absatz 1 übermittelten Daten dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt wurden. Die übermittelten Einzeldaten sind nach dem Erreichen des Zweckes zu löschen, zu dem sie übermittelt wurden.

(3) Personen, die Empfängerinnen und Empfänger von Einzelangaben nach Absatz 1 Satz 1 sind, unterliegen der Pflicht zur Geheimhaltung nach § 16 Absatz 1 und 10 des Bundesstatistikgesetzes. Personen, die Einzelangaben nach Absatz 1 Satz 1 erhalten sollen, müssen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sein. Personen, die Einzelangaben erhalten sollen und die nicht Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind, sind vor der Übermittlung zur Geheimhaltung zu verpflichten. § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, gilt in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die Empfängerinnen und Empfänger von Einzelangaben dürfen aus ihrer Tätigkeit gewonnene Erkenntnisse nur für die in Absatz 1 genannten Zwecke verwenden.

§ 25

Bericht

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2015 einen Bericht über die Auswirkungen des Betreuungsgeldes vor. Er darf keine personenbezogenen Daten enthalten.

§ 26

Anwendung der Bücher des Sozialgesetzbuches

(1) Soweit dieses Gesetz zum Elterngeld oder Betreuungsgeld keine ausdrückliche Regelung trifft, ist bei der Ausführung des Ersten, Zweiten und Dritten Abschnitts das Erste Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden.

(2) § 328 Absatz 3 und § 331 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

§ 27

Übergangsvorschrift

(1) Für die vor dem 1. Januar 2013 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder wird Elterngeld unter Anwendung der Vorschriften des Ersten Abschnitts dieses Gesetzes und § 9 in der bis zum 16. September 2012 geltenden Fassung gezahlt. Soweit das Gesetz in der bis zum 16. September 2012 geltenden Fassung Mutterschaftsgeld nach der Reichsversicherungsordnung oder nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte in Bezug nimmt, gelten die betref-

fenden Regelungen für Mutterschaftsgeld nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte entsprechend. Die Statistik für das Elterngeld nach Satz 1 erfolgt nach den Vorgaben der §§ 22 und 23 in der bis zum 16. September 2012 geltenden Fassung.

(1a) Bei der Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten nach § 2 Absatz 7 Satz 1 ist für die vor dem 1. Januar 2012 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes in der am 4. November 2011 geltenden Fassung anzuwenden.

(1b) Soweit dieses Gesetz Mutterschaftsgeld nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte in Bezug nimmt, gelten die betreffenden Regelungen für Mutterschaftsgeld nach der Reichsversicherungsordnung oder nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte entsprechend.

(2) Für die dem Erziehungsgeld vergleichbaren Leistungen der Länder sind § 8 Absatz 1 und § 9 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3) Betreuungsgeld wird nicht für vor dem 1. August 2012 geborene Kinder gezahlt. Bis zum 31. Juli 2014 beträgt das Betreuungsgeld abweichend von § 4b 100 Euro pro Monat.

Unser Service für Familien

**Kennen Sie schon
unsere Apps?**

→ www.bmfsfj.de/apps



**Erste
Schritte**



**Schau
hin!**

**Weitere Informationen zu Kindergeld, Elterngeld,
Mutterschutz, Kinderzuschlag usw. finden Sie unter**

→ www.familien-wegweiser.de

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel.: 030 182722721
Fax: 030 18102722721
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20179130
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr
Fax: 030 18555-4400
E-Mail: info@bmfsfjservice.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*
Zugang zum 115-Gebärdentelefon: 115@gebaerdentelefon.d115.de

Artikelnummer: 2BR35A

Stand: März 2014, 16. Auflage

Gestaltung: www.avitamin.de

Bildnachweis Frau Schwesig: Bundesregierung/Denzel

Bildnachweis: Titelbild: www.fotolia.com/© D. Ott; Bilder auf den Seiten: 6, 8, 12, 14,
20, 22, 36, 44, 89 – Elmar Hebestedt, Svend Angermann; S. 7 – www.depositphotos.com/
© Vitaly Valua; S. 65 – www.fotolia.com/© Cello Armstrong; S. 71 – Ingo Strube;
S. 90 – www.imagesource.com

Druck: Druckerei Arnold, Großbeeren

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche
Behördenrufnummer 115 von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr zur Verfügung.
Diese erreichen Sie zurzeit in ausgesuchten Modellregionen wie Berlin, Hamburg, Hessen,
Nordrhein-Westfalen u. a.. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.115.de.